

Zeitschrift: Zürcherische Jahrbücher
Herausgeber: Salomon Hirzel
Band: 1 (1814)
Heft: 2

Artikel: Ich nahe mich schüchtern und mit einer Art von Wehmuth dem
Zeitpunkte der Staatsveränderung [...] [1335-1352]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Z w e y t e s B u c h.

(1335.) Ich nahe mich schüchtern und mit einer Art von Wehmuth dem Zeitpunkte der Staatsveränderung. Theils verliere ich die alte Regierung mit schweren Gedanken aus den Augen, die unverkant viel Wichtiges geleistet, und jetzt nicht ohne Ursache mit Schuld beladen wird; theils weil die Geschichte eine Seherin in das Vergangene seyn soll, und doch unterweilen eben so wenig heiter siehet, als die Verkünder der Zukunft, und ich doch weder einem Manne zu nahe treten möchte, der uns, zwar in eigner Gestalt, eine Verfassung gab, die mehr als vierhundert Jahre gedauert hat, und uns in einen Verein hingepflanzt, der noch besteht. Noch möchte ich denen allzuviel beilegen, die von ihren Stellen stark abgerufen worden, doch nicht ohne Schuld und Rache. — Wie schwer ist es, den Mittelweg zu treffen? Doch mit Urkunden der damaligen Zeit, und einer bescheidenen Mäßigung, lässt sich vielleicht die Wahrheit finden. Dann röhret mich das viele Ungemach, das unsere Stadt und ihre Einwohner traf, das aber alles endlich nach dem Rath der weisen Vorsehung erleichtert und zuletzt abgewendet worden. Den berühmten Geschichtschreibern des Alterthums werde ich folgen, bis mich neuentdeckte Urkunden der Zeit noch sicherer leiten.

Das ist gewiß, daß alle die oben angezeigten Reihungen zum Mißvergnügen sich zu drängten und vermehrten im Jahr 1335. Zwar hatte der erste Rathstheil im Jenner ungehindert seine Laufbahn angetreten und vollendet. In ihrer Mitte war Ritter Rudolf Brun, der zur Veränderung am meisten beitrug, lange geneckt von den Geschlechtern, denen er ihre Verirrungen vorhielt, sinnreich, von fertigem Verstand, vieler Wohlredenheit, mit freymüthiger Sprache, vermögend, von wichtigen Fehlern frey, so sonst die Jungen lähmen, ein Liebling des Volks, dem seine offene Sprache gefiel, freundlich, herablassend, selbst von Geschlechte den Geschlechtern furchtbar, von Begierde glühend dem Vaterland nützlich zu seyn, der aber die Vorgewalt seiner Weisheit gern mit treuen Redlichen theilte, wie denn sein rechter Arm Rüdiger Manneß hernach sein erkannter Nachfolger war. Aber neben diesem unternehmenden Manne waren wenige, die so freundliche, zutrauliche, rechtschaffene, bescheidene Männer waren, wie ihre edeln Väter; mit dem verdorbenen Adel umher allzubekannt und vertraut, bey dem langen Bann, der auf der Stadt ruhete, von allem Ernsthaften abgezogen, wurden sie stolz, verachteten die Geringern, und nahmen die rasche heftige Art zu handeln ihrer beliebten Gönner an, und nach dem allgemeinen Zeugnisse der Geschichte begegneten sie ihren Mitbürgern mit rohem Bescheid, behandelten sie mit Heftigkeit; ihre Pracht und Wollust verzehrte ihr Vermögen, und machte sie auf unrechte Mittel bedacht, das Abgegangene zu ersezen; darum war es ihnen nicht möglich, von dem Gemeingut, das

jeder Rathstheil besorgte, die oft geforderte Rechnung abzulegen. Da nun der erste Rathstheil sein Amt vollendet hatte, und der mittlere Rathstheil, der am meisten sich zu Schulden kommen lassen, am Mayen-Abend oder letzten April von dem Volke bestätigt werden sollte, erhuben sich Stimmen, und mit denen, oder zuerst, ist zweifelhaft, Ritter Rudolf Brun, der mit gefälligem Vortrag sonderheitlich die verzögerte Rechnung, darüber er sie schon oft gewarnt, mit Stärke vorwarf. Die Beklagten geriethen in Zorn, warfen dem Volke hinwieder den Undank vor, und daß es unleidlich seye, wenn die Obrigkeit von jedem Geringen so mißhandelt würde, und schonten auch Brunnen nicht, dem sie Hass gegen seine Mitgenossen, und alleinherrschsüchtige Absichten, über alle erhaben zu seyn, mit unverschonender Härte vorwarfen; wie denn oft die aufgeregte Schuld am lautesten spricht: Dieses gegenseitige Aufbrausen machte eine solche Verwirrung, daß man erbittert und ohne Schluß aus einander gieng, und der mittlere Rathstheil seine Verwaltung begann. Aber da war nichts weniger als Ruhe der Leidenschaften, die bey den Gewalthabern bedenklicher werden konnten, und bey den andern desto mehr Aufmerksamkeit auf alle Schritte erregte. Da vernahmen die Bürger, daß Drohungen ausgiengen und harte Anstalten vorschwebten. — Den 24 Brachmonats rannen sie zusammen, und beredeten sich, die Härte, die ihnen bevorstuhnd, nicht zu ertragen, sondern die Stolzen auf dem Rathhause zu überfallen. Auf erhaltenen Warnung entflohen die meisten von diesen Räthen aus der Stadt; nur drey aus diesem mittlern

Rathen blieben: Ulrich Manneß, Johannes von Glarus, Ritter, und Johannes Stagel. Diese stellten sich vor der sogleich versammelten Gemeinde, ihre Unschuld zu bewähren. Zu diesen kamen noch Johannes Müller und Rudolf Brun aus dem ersten Rath, und Heinrich Biber, Ritter, und Johannes Krieg aus dem dritten Rath in der gleichen Absicht; so waren noch sieben, die sich getraut zu verbleiben, die übrigen waren entflohen, oder nicht erschienen. Da schwur die ganze Gemeinde einen Eid, einander beizustehen, hob den mittlern Rath auf, und gab dem ersten, der kaum sein Amt abgetreten hatte, und von dem Zwey entflohen, aber sogleich durch andere ersetzt wurden, die Zwischen-Regierung. Sie setzten auch einen Tag an, wo jeder, der über die Entflohenen zu klagen hätte, daß ihm von ihnen Unrecht geschehen, es vorbringen sollte, was Alles in Schrift zu verfassen seye. Wie viel bisher vielleicht lange Verschwiegenes ward auf diesen lauten Ruf entdeckt! Dann sollte den 4 Heumonat, wer sich schuldig befindet, an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. Indessen wurde der Entfernten Hab und Gut in Beschlag genommen, und den Entwichenen verkündet, auf die anberaumte Zeit zur Verantwortung zu erscheinen; auch allen Rathstheilen angezeigt, die Rechnungen bereit zu halten, und Ritter Rudolf Brun die ganze Leitung übergeben.

Den 4 Heumonat kam die Gemeinde zusammen in der Baarfüßerkirche. Da erschienen anstatt der aufgesorderten Räthen ihre Gattinnen, Söhne, Brüder, Freunde, und flehten, daß man ihren abwesenden Gatten, Vätern, Brüdern, ein sicheres Geleit

geben wolle, um selbst zu erscheinen und sich zu verantworten; das ward ihnen bewilligt, und auf den ersten Sonntag im Augstmonat der Tag zu erscheinen gesetzt; das Uebrige des Tags, der kaum hinreichte, ward mit Verlesung der aufgenommenen Verhöre zugebracht, wo dann, wenn etwas noch dunkel schien, mehr Licht durch Zeugniß aufzunehmen seye. Die sieben oben benannten Räthe wurden unschuldig erklärt vor offener Gemeinde, und blieben bey Ehre und Gut. Bisher hatte der Gang der Dinge nur wenig Abweichendes vom Rechten, und gab den Beschuldigten genug Zeit, sich wieder mildere Gesinnungen bey ihren Mitbürgern zu erwerben und ihr Schicksal umzuändern.

Den ersten Sonntag im Augstmonat, auf das ertheilte Geleit hin, blieben Fünfe von den Räthen, nämlich Heinrich Wilgeri von dem ersten Rath, Johannes Schafli und Johannes Wilgeri von dem mittlern Rath, Heinrich Schüpfer und Conrad Fütschi von dem dritten Rath, und neun mit ihnen entflohene Bürger, wider Erwarten, aus, da sich das Geleit auf alle Abwesende wahrscheinlich erstreckt hatte. Die Alle hielten sich bey Graf Johann von Habsburg zu Rapperschweil auf, da doch ihm vor sieben Jahren eine beschwerliche Bürgschaft für eine nicht unbeträchtliche Schuld geleistet, und erst kürzlich auch von der Stadt mit diesem Grafen ein Bürgerrecht errichtet worden, und er also eher ihr Freund und Beschützer, als ihr Verfolger hätte seyn sollen; da er hingegen mit Schuld Entflohene aufnahm, und sie vielleicht noch zu mehrrerem Troß verleitete. Dieses ungerechte Begin-

nen, das verschmähte sichere Geleit, und die so übel angewandte vergönnte Zeit zu bessern Gedanken zu kommen, zog nun den sämtlichen Ausgebliebenen den Ernst zu, mit dem man sie behandelte. Sie wurden auf ewig von der Stadt verwiesen, all ihr Gut in der Stadt eingezogen, und über sie verhängt, daß, wenn sie betreten würden, sie am Leben gestraft werden sollten. Aber wo blieben die andern Entflohenen? Vielleicht fanden sie anderswo einen ruhigen sichern Aufenthalt, oder hielten sich verborgen, bis das größte Ungewitter vorüber wäre? Es herrschet übrigens viel Widerspruch und Entfernung von einander bey den beyden beliebtesten Geschichtschreibern des Alterthums, Bullinger und Tschudi. Bullinger will, daß sie erschienen, sich schwach verantwortet, und nicht so hart, als eben gesagt, bestraft worden; aber ich folgte lieber Tschudi, weil er ausführlicher ist, und mit Urkunden, die ich im innern Archive gefunden, näher übereinstimmt; da ersterer viel kürzer ist, nachher die neue Verfassung unrichtig angiebt, und besagt, daß schon zweihundert große Räthe angeordnet worden, davon in dem ersten geschworenen Brief, den er aber nicht einrückt, noch nichts enthalten ist.

Nicht lange vor Weihnacht, da unterdessen der erste Rath seine Berrichtungen der Regierung fortsetzte, wurde die Gemeinde durch Brunen zusammenberufen, da das Volk nach einer neuen Verfassung sich sehnte, weil doch bis jetzt noch keine gedeihliche Ruhe wäre, und Brun selbst des schwankenden Zwischengewalts auch müde zu seyn schien, und vielleicht Alles schon zum Voraus bereitet war. Da ward von

weisen bescheidenen Männern (sagt Tschudi, der nerviche Geschichtschreiber, der oft tief in die Lage der Dinge, und unterweilen bis zu ausgearbeiteten trefflichen Reden geht) und den sieben Unschuldigen Vieles berathen; und endlich vereinigte man sich zu sichern Bestimmungen und Grundsäcken, die zur Anlage der neuen Verfassung dienen sollten: daß die Regierung nicht mehr in so schwacher Zahl und dreyfachem Stillstand bestehen; daß die ganze Bürgerschaft in dreyzehn Zünfte, nach den Zünningen der Handwerker, wie in andern Städten (das hatten sie bei der zweimaligen Verbindung mit vielen Städten im Reich erfahren können, und auch vielleicht von Städten in Italien vernommen) eingetheilt werden; daß jede der dreyzehn Zünfte Zunftmeister jährlich aus ihrem Mittel zu erwählen haben; daß neben den Zunftmeistern noch dreyzehn Räthe aus den Geschlechtern, Rittern und Bürgern erwählt werden, und den Rath vervollständigen sollen, und so die sechs und zwanzig Mann die Stadt regieren; daß nach Verfluß eines halben Jahrs andere sechs und zwanzig Zunftmeister und Räthe einreten, also die Regierung zweymal, nach der Natur zu beydien Sonnenwenden sich ändern; daß Ritter Rudolf Brun, so lang er lebt, Bürgermeister seyn; daß nach seinem Tod einer von den Vieren, Heinrich Biber, Rüdiger Mannes, Johannes Brun und Johannes von Hottingen, sein Nachfolger seyn; die Vier, unter Brunen Vorsitz, unterdessen die Regierung führen, auf diese Grundlage eine Verfassung entwerfen, auch auf die beydien Sonnenwenden des Jahrs 1336. den Rath anordnen sollen. Dieser so kleinen Zahl

von fünf geschickten Männern, die zu noch so wichtigen Berathungen am bequemsten ist, übergab man also die Ausarbeitung des schon angelegten Plans.

Diese Fünfe hatten neben den gewohnten Rathsgeschäften nichts angelegners, als nach der obigen Grundlage, so die Gemeinde gesetzt, eine neue Verfassung zu entwerfen, die noch viel Zeit und Berathung erforderte; woraus endlich der erste geschworne Brief entstanden, der in öffentlichen Schriften vielmals vorkommt, und hier ganz einzurücken unnöthig wäre. Es wird genug seyn, das Wesentliche mit einigen erläuternden Anmerkungen anzuführen: „Der „Eingang beschreibt stark die Beschwerden über die „alten Räthe und ihr Benehmen, entsezt sie alle, „und erklärt ihre Kinder, die am Leben, unsfähig zu „einer solchen Stelle, die aber derselben Kindern wieder „geöffnet ist“. Das ist wohl das Härteste der ganzen Verhandlung, das aber in der Zeit nöthig war, und bey ruhigem Verhalten künftige Milde wieder versöhnen konnte. „Nur die sieben unschuldig Erklärten „wurden von dieser allgemeinen Entsezung besonders „ausgenommen“; wie sie denn auch in die býden nächsten Räthe aufgenommen und vertheilt wurden. „Gerade im Anfange erklärt sich Ritter Rudolf Brun „als der einzige Burgermeister“. Nun freylich war dieses eine große, fast unerhörte Ehre, aber auch eine Last der Sorgen und Gefahren, die den allzugroßen Vorzug beynahе aufwiegt, und eine Gunst des Volks, die zu versagen und anzunehmen gleich bedenklich war; — die bescheidenen Männer, die eine solche Auszeichnung anriethen oder befolgten, mögen

gedacht haben, daß durch Einen allein, ohne Mitgenoß, Alles besser übersehen, die Schwierigkeiten und häufigen Fragen, die bey einer neuen Verfassung entstehen, leichter aufgelöst und befriedigender und geschwinder beantwortet werden. — Dann war die Verfassung: „Dß nach seinem Tode Einer der Bieren, „so seine Vertrauten waren, und zu der Verfassung „gerathen hatten, sein Nachfolger seyn solle“, eine Art von Gegengewicht und Werth gegen die große Gunst der Gemeinde, die den Bestand der Verfassung gleichsam verbürgte. Auf ein solches einziges Vorsteheramt mußten auch verschiedene Vorrechte fallen: 1) Solcher, die den Eid, 2) solcher, so die Wahlen, 3) solcher, die andere mindere Gegenstände betreffen. 1) „Ihm, Brunen, absonderlich wird ein besondrer Eid geleistet, der allen andern vorgeht“. Dieses kann auch in Rücksicht der vorschwebenden Gefahren geschehen seyn, da sein Verlust beynahme unersehlich in denen Zeiten gewesen wäre. Überdas war der Vorgang des Eids eine Formel zu derselben Zeit, die größte Rücksicht anzudeuten; aber daß jemals mit der That ein solcher Vorgang ausgeübt oder bestritten worden, davon sind vielleicht keine Fälle vorhanden. 2) Das Vorrecht bey den Wahlen beziehet sich theils auf die Zunstmeister:Wahlen, theils auf die Wahl der Räthe. „Bey den erstern war die eigentliche Wahl den sämmtlichen Zünften jeder Zunft geeignet; „nur wenn sie stößig würden, das ist, nach dem Be- „griffe der damaligen Zeit, wenn die Stimmen zwis- „schen Zweyen oder mehrern gleich einstuhnden, dann „kam die Entscheidung an den Bürgermeister“. Es

heißt zwar, Er nehme dann, welchen Er will, der ihn der Beste dünkt; aber es verstehet sich, von den Instehenden nehme er, welchen er will. Dieses Vorrecht zielet dahin, wie das folgende bey den Rathsherrenwahlen, das noch stärker ist, nur die zu Miträthen zu erwählen und zu erhalten, die der neuen Verfassung ergeben wären, und die Ungünstigen so viel möglich zu entfernen. Doch war dieser Entschied, der ihm zukam, vielleicht das, was ihm am meisten zur Last fiel; da er mit dem Entschied den einen begünstigte, aber einen andern zum Feind machte, der, zu einer andern Zeit erhoben, ihm Verdrüß machen konnte, und gewiß ihm und den Seinigen nicht günstig war.

Bey der Wahl der Zunftmeister ward noch beigesetzt: „Dass die Neuerwählten ihm überantwortet würden, und ihm geloben müssten, ihm gehorsam zu seyn, seinen Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden“. Dieses sollte sie ihm und der Verfassung näher anschließen, und war dem ersten Eid gemäß.

Bey der Rathsherrenwahl hatte der Vorsteher noch mehr Einfluss. „Vierzehn Tage vor jedem Rathsgiel beruft er zwey Ritter, und vier Andere, die ihn bey seinem Eid die Besten dünkten; diese Sechse mussten ihm helfen, drenzehn Räthe aus den Constaatsleuten, das ist, aus den Geschlechtern, Rittern und angesehenen Bürgern, und zwar sechs Ritter und sieben Bürger erwählen“. Da wird freylich Vieles eingeräumt; aber in einer neuen Lage voll Gefahr, wo alle vorigen Räthe entsezt sind, liegt es nicht nur dem Einzigen, der an der Spitze steht, son-

dern dem Vaterland daran, daß nicht Ungleichdenkende gewählt werden, und eine neue Unruhe inner der Rathsversammlung genährt werde; dann ist zu glauben, daß die zur Wahl gezogene sechs Männer ihre Pflicht zur Auswahl der Besten nicht versäumt haben werden. Das Alles mag auch die bescheidenen Männer zur Annahme dieser gemäßigten Vorrechte bewogen haben. 3) Die Vorrechte über mindere Gegenstände beziehen sich auf das, was dem Burgermeister gestattet ist: „Zu dem herrschenden Rath, noch „aus dem stillstehenden, einen oder mehrere von den „Weisesten und Bescheidensten zur Mitberathung zu- „zuziehen: Daß man desto sicher Wiz und Weisheit „(zu) Zürich an einem Rath finden möge“. — Das andere ist: „Daß er einem Knaben, der sonst zwanzig Jahr „alt seyn müßte, um bürgerliche Rechte zu genießen, „früher den Zutritt zu diesen Rechten gestatten könnte“. Das erstere, oder der Zugang einiger Mitglieder aus dem andern Rath, war etwas, das in der vorigen Verfassung fehlte, und unterweilen sehr nützlich seyn konnte, das auch gewiß nachher Anlaß gab, den ganzen, sonst zum Stillstehen bestimmten Rath zu jeder Berathung und Versammlung gesetzmäßig zu berufen. — Das Zweite, mit dem früheren Zutritte der Knaben, hatte höchstens die Absicht, einem sein besseres Glück zu befördern, oder seine nothigen Reisen nicht aufzuhalten; und wer mißgönnt wohl dem Vorsteher die Freude, eine Gefälligkeit zu erweisen? Das Uebrige enthält eine Ausscheidung, was der nächste Rath, der auf den herrschenden folget, nicht zu berühren habe, und was ihm zukommt; hie nachst ein schärfes

Gesetz gegen Mieth und Gaben, Geben und Nehmen, das wörtlich aus dem Richtbrief hergenommen ist; dann harte Strafbestimmung gegen die Ungehorsamen und die sich Auflehnenden gegen diesen Brief, die in den nachherigen geschworenen Briefen mit gleichen Worten aufgenommen worden; ferner eine Auseinandersezung aller der Endzwecken und Absichten, die bey diesem Briefe vorwalten; und endlich die Bitte an beyde Stifte für ihre Genehmigung, und der Vorbehalt des Kaisers und Reichs. Das ist der wesentliche Inhalt dieses ersten, nach dem Willen der Gemeinde abgesetzten Grundgesetzes, das, weil es jedes halbe Jahr von der Bürgerschaft beschworen worden, der Geschworne Brief genannt war.

Nun noch einige Rückblicke auf das Ganze der Veränderung: 1) Die Gemeinde in verschiedene Theile abgetheilt, wurde in ihrem allgemeinen Willen, der oft heilsam in den verschiedenen Theilen ungleich ausgesprochen war, milder, und verhinderte unterweilen den zu raschen Gang. 2) Dann erhielt die ganze Bürgerschaft ein Wahlrecht jedes halbe Jahr, das immer angenehm war, und sie zu verrichten hatte. 3) Dann waren sechzehn Plätze mehr in beyden Räthen, als im vorigen Rath, den Bürgern offen. 4) Wo verschiedene Handwerke auf einer Zunft waren, konnte es leicht zur Frage kommen, ob es unter den Innungen umgehen sollte mit der Zunftmeister würde. Das auch darüber Frage und Uneinigkeit vielleicht entstanden, beweiset der zweyte Geschworne Brief, da dessen gedacht wird. 5) Hatte der Vorsteher auf die Auswahl der Zunftmeister nicht den Ein-

fluß, wie auf die Rathsherrn: Wahl. Der Entscheid instehender Stimmen, wie schon bemerkt, war mehr gefährlich, als vortheilhaft, und die Gewählten hingen mehr von ihrer Zunft, als von dem Vorsteher ab, wenn sie diesem schon gelobten. Deszahlen leicht zu einer Zeit eine Art von Uebermacht von ihnen entstehen konnte. 6) Von Zweihunderten ist keine Rede; es müßte denn dahin gezogen werden, wenn es von der den Sohns: Söhnen der aufgehobenen Räthe ertheilten Erlaubniß, wieder einzutreten, heißt: „Die mag man zu den Bürgern zu Rath senden“. Aber wenn das den großen Rath bedeuten soll, warum ist da von keiner Wahl, von keiner Zahl eines Bürgerraths gedacht? Urkundlich kommt ein solcher Rath erst acht und vierzig Jahre hernach zum Vorschein; und doch ward in so langer Zeit viel Wichtiges verhandelt, das der Rath allein gewiß nicht übernahm. Bullinger glaubt, der Rath der Zweihundert seye schon bei dieser Veränderung entstanden, aber ohne Beweis. — Ein beliebter Forsscher unserer Zeit spricht von einem Zunftbrieffe, den er will gesehen haben, welcher einer jeden Zunft sechs Mann in den großen Rath zu senden zugestehet. 7) War zu der Zeit kein Reichsvogt, weil die Kaiserwahl noch immer streitig war, und nach den Freyheiten der Stadt dannzumalen kein Vogt eintreten konnte. Ein Vortheil war es, diesen immer wichtigen Einfluß zu missen. 8) Bei der Genehmigung der Stifte endlich ist eine auffallende Verschiedenheit. Die Aebtissin, als höher geachtet von sich und von der Stadt, gab sie in denen Worten: „Wir erlauben ihnen, und „haben ihnen erlaubt, ihre Gerichte, ihre Zünfte und

„ihre Innungen in ihrer Stadt zu sezen, und zu „entsezen“; noch mit weit Mehrerem. Da hingegen der Probst und das Kapitel auf Bitte der Burgermeister und Raths und der Burgeren nur kurz und kräftig bestätigen.

Nachdem dieser Entwurf vollendet war, wurde er der Gemeinde hinterbracht und von ihr genehmigt, wo dann nichts Angelegners war, als die Wahl der Räthe nach Vorschrift, und auf jeder Zunft die Wahl der Zunftmeister vornehmen zu lassen, damit an Jo: hannes des Läufers Tag der erste Rath, nach dieser neuen Verfassung, unter dem Vorsitz des Burgermeister Brunen eintreten möge, und die beschwerliche Zwischen-Regierung einmal aufhöre. Bey der Räthen Wahl ward die kluge Rücksicht genommen, daß die Hälfte der Unschuldigbefundenen, in den ersten oder Sommerrath, die andere Hälfte in den zweyten oder Winterrath gesetzt wurde, und zwar oben an, wie das Verzeichniß von beyden Räthen bey Bullinger nachzusehen ist.

Ueber den großen Rath der Zwenhundert habe ich noch etwas Näheres zu bemerken. Es ist offenbar, daß zu des Brunen Zeit, und vielleicht noch vorher, die Zwenhunderte bestuhliden. In Urkunden kommen diese Zwenhunderte des großen Raths nicht eher, als im Jahr 1370. zum Vorschein. Aber da wird schon geklagt, der Rath ändere ihre Beschlüsse ab. In dem Geschworenen Brief von 1373. kommt der Rath der Zwenhundert ausgedrückt zum erstenmal vor; aber ohne Wahl und andern bestimmten Auftrag, als wenn eine Buße sollte nachgelassen werden, darüber zu ents

scheiden, da doch die frühere Urkunde von mehrern Beschlüssen redet, die sie ausstellen. Desznahen ist bey mir die Vermuthung entstanden, daß die Zwenhunderte in der ersten Verfassung der sechs und dreyzig Räthen schon gewesen. Wir finden doch in dem Richtbrief, daß zu einer Berathung der Bürger Hundert gewählt worden; so könnte seyn, daß, da die großen Bündnisse mit Kaiser Ludwig und vielen Städten, und hernach mit den Herzogen von Oestreich und vielen Städten gemacht worden, und alle Angelegenheiten wichtiger und dringender wurden, zu deren Berathung die doppelte Zahl oder Zwenhundert gewählt worden. Diese hatte Brun, der gern dem Volke nachgab, schon gesunden, aber nicht nöthig geachtet, darüber etwas abzuändern oder in seinen Geschwornen Brief zu setzen, weil das für die Bürger mehr eine Last, als eine Ehre war, und ihnen, wenn sie kamen, ein Taglohn gereicht werden mußte, der bis auf unsere Tage noch bestuhnd. Dennoch aber machte Brun in seinem Verfassungsbrieft davon Anregung, oder gab einen Wink, und räumte, Schritt vor Schritt, den Sohnssöhnen der abgesekten Räthe, wie schon bemerkt, nur den Zugang in den großen Rath oder Rath der Zwenhundert ein. Und wenn schon im Jahr 1370. die Klage gemacht worden, daß die Räthe die Beschlüsse der Zwenhunderte ändern, so legt drey Jahre hernach die abgeänderte Verfassung dennoch keinen großen Werth auf diese Zwenhundert, so daß von ihrer Wahl, die wahrscheinlich schon durch Uebung lange eingeführt war, nicht das Geringste vorkommt, sondern nur ihrer wie im Vorbeigange gedacht wird,

wo von über Bußen zu entscheiden die Rede ist. Aber nach zwanzig Jahren, da die Klagen wegen ihrer Hintansetzung größer waren, kamen die Zweihunderte schon in mehrererem Glanze hervor. So halte ich die Zweihundert für eine Versammlung, die unter der Regierung der Sechsunddreißig entstanden, in dortiger Verwaltung eingeführt worden, bey den damaligen Zeiten mehr eine Last war, als eine Ehre, und zusammenberufen worden, wann es gefiel, wenn die Verantwortung drücken wollte, und man Mehrerer bedurfte, die Gefahr zu theilen; daher ihre Zahl auf Zweihundert bestimmt, und ihre Wahl oder Sendung in jedem Falle auf diese Zahl immerhin geordnet und verabredet wurde. So scheint mir die Sache, wenn ich Alles zusammenhalte. — Ich dachte doch, es seye nicht außer dem Weg, dieses nachzuholen.

Ob nun der unerwartete Fortgang der neuen Verfassung oder die bemerkte Neigung einiger neugewählten Rathsglieder und weniger Abneigung bey andern, oder ein neues sicheres Geleit, oder andere Ursachen, mit einmal die entfernten Räthe ermuntert habe, vor der Gemeinde zu erscheinen, das sagt die Geschichte nicht. Aber daß es geschehen, bezeuget sie und die Urkunden: Daß nämlich drey und zwanzig alte Räthe und ein Burger, der mit ihnen entflohen war, hiemit auch die Fünfe, die am ersten Sonntag im Augustmonat vorigen Jahrs so härtiglich gestraft, und auf Betreten über sie Lebensstrafe verhängt worden, vor der Gemeinde erschienen, ihnen ihr Vergehen, aber vielleicht auch milder vorgehalten worden, und sie sich verantwortet, mithin die Fehlbarsten sich in Demuth erge-

ben; andere Zehn aber ihre Befriedigung oder Erklärung zu thun geziemend sich anerboten haben, oder dazu angeleitet worden, und daß über die ersten, Zwölf an der Zahl, Verbannungsurtheile, von den zehn Andern aber freiwillige Verzichts- und Ergebungsurkunden ausgestellt worden, die hier im wesentlichen Auszuge enthalten sind.

Rathstheil II. Rudolf Biber ist in das Churer-Bisthum verwiesen; bey seinem Eid soll er vier Jahre weg seyn, und inner drey Meilen der Stadt nicht nahen. Will er nach Lamparten in Italien, das mag er thun; aber zurück nicht weiter, als in das Bisthum.

Rathstheil III. Heinrich Schüpfer ist sechs Jahre verwiesen, soll auch in das Churer-Bisthum hingehen, und da verbleiben die Jahre aus; vier Meilen der Stadt nicht nahen.

Rathstheil II. Johannes Schaffli ist auch fünf Jahre verwiesen, soll gen Züngen gehen, in die österreichische Herrschaft, drey Meilen der Stadt nicht nahen, noch über die Wutach gehen.

Rathstheil III. Johannes Futschli ist auch vier Jahre verwiesen über die Reuß, und soll im Aargäu und Burgund bleiben wo er will, nur nicht gen Bern und gen Solothurn gehen, und drey Meilen von der Stadt seyn.

Rathstheil III. Heinrich Bilgeri ist sechs Jahre verwiesen über die Reuß, soll in der Landmarch Aargäu bleiben, inner vier Meilen von der Stadt nicht seyn.

Rathstheil I. Heinrich Störi ist verwiesen über den Rhein, daß er sechs Jahre unserer Stadt auf vier Meilen nicht nahe.

Rathstheil I. Niklaus Bilgeri } sollen sechs Jahre
 : : II. Ulrich Thyr } in die Waldstätte verwiesen seyn, darin bleiben und
 in die Waldstätte verwiesen seyn, darin bleiben und
 nicht daraus kommen; in das Bisthum Wallis zu
 gehen ist noch erlaubt, aber sonst in keine Stadt.

Rathstheil II. Rudolf Bilgeri und } sind zwey
 : : I. Lüthold Gnürser } Jahre verwiesen, und soll jeder gehen wohin er will;
 aber zwey Meilen der Stadt nicht nahen.

Rathstheil III. Heinrich Schaffli ist auf vier
 Jahre verwiesen, bleibt wo er will, soll aber auf drey
 Meilen der Stadt nicht nahen, und in die Landmarch
 des Thurgäus soll er nicht kommen.

Rathstheil II. Johannes Bilgeri, jünger, ist
 vier Jahre verwiesen über die Thur, soll inner der
 Thur und dem Rhein bleiben, auf drey Meilen der
 Stadt nicht nahen.

„Nun ist ihnen weiters angesinnet: 1) Sie soll
 „slen die Bußen leisten, so sie vormals und jetzt ge-
 „schworen haben (ob das auf die Strafen vom Augst-
 „monat vorigen Jahrs Rücksicht hat?). 2) An nie-
 „mand sollen sie sich wenden, oder jemand auffordern,
 „die Verfassung zu zerstören. 3) Es treulich ent-
 „decken, wenn ein solches Vorhaben zu ihrer Kenntniß
 „käme. 4) Keiner etwas unternehmen, das der neuen
 „Verfassung, dem Burgermeister oder den Räthen
 „Schaden zufügen könnte. 5) Sollte von ihnen nie-
 „mand, weder arm noch reich, aus der Stadt oder
 „dem Zwing geschädigt werden, bey Straf ewiger
 „Verweisung, oder auf Betreten, an Leib und Gut
 „und Verlust ihrer Ehre, 6) Sollen sie kein Stück

„Gut ihres Eigenthums verkaufen oder versecken; oder
 „wo einer dazu genöthigt wäre, dann mag ers dem
 „Rath anzeigen, und wird es von dem erlaubt, dann
 „mag ers thun. 7) Soll keiner inner der Jahrszahl
 „der Verweisung an einem andern Ort Burger wer-
 „den, ohne Wissen und Willen des Burgermeisters.
 „8) Auch wenn das Ziel ausgelaufen, sollen sie sich
 „nicht in die Stadt versügen, ehe sie es der Obrigkeit
 „angezeigt, und man sich ihres redlichen Betragens
 „halben erkundiget; wenn dann nach ihrem Verhalten
 „der Zutritt nicht zu gestatten, so sollen sie noch so
 „lange vorausen bleiben, als man ihnen bestimmen
 „werde. 9) Wer seine Verweisung nur um einen
 „Tag übersiehet, der soll wieder von vornen an ver-
 „wiesen seyn. 10) Wer diese erkannte Strafe nicht
 „haltet, der soll meineyd und ehrlos seyn und nimmer
 „in die Stadt kommen. Das versichern die Zwölfe,
 „und beschwören es mit dem Eid zu halten, und er-
 „beten die Aebtissin, das Stift Einsiedeln und die
 „hiesigen Vorsteher, daß sie ihr Siegel zu der Stadt
 „Siegel hinzufügen“. Donnerstag nach St. Mar-
 garetha 1336.

Aus diesem Urtheile erscheint sich, daß die Erbitte-
 rung gegen diese, so sich entfernt hatten, um Vieles
 nachgelassen, und die größte Absicht hierbei vorwaltete,
 sie von einander abzusondern, was ihnen vielleicht am
 mißfälligsten, aber auch am nöthigsten war; sonst ist
 die größte Verweisung nur auf sechs Jahre, was leicht
 zu erdulden stand, da vielleicht mehr Milderung noch
 vorzusehen war. — Das weitere Urtheil begreift Vor-
 sichtsbedinge, die nicht zu verwerfen, damit ihr Ver-

mögen nicht zerschleudert, sie nicht unangemeldt nach verloßnenem Ziele wieder zurückkehren, oder dasselbe mutwillig überschreiten. Das Uebrige verbindet sie zur Ueberwindung ihrer Rache, und ruft sie zu bürgerlichen Pflichten auf.

Nun stellten die Bestraften einen Revers, oder Urkunde ihres gegenseitigen Willens und zu erstatten: der Pflichten aus, und bezeugen: „Dß sie nicht „nur aller Gewalt, die sie bis dahin gehabt und hinsüro „haben möchten, gänzlich entsagen, sondern auch, daß „sie nie darnach stellen wollen, in den Rath oder eine „Zunft zu gelangen; daß die Verfassung, die man nun „habe, weit besser seye, als die, so man vordem „hatte. — Dß sie einen Eid geschworen, allen denen „gute Freunde zu seyn, die diese Neuerung erhoben „oder befördert hatten, und nie gegen die verordnete „Gewalt sich auflehnen oder verschaffen werden, daß „sie abgethan werde, sondern vielmehr trachten, und „mit den ihrigen allen besorgt seyn wollen, daß Andere „dergleichen Verbrechen sich nicht zu Schulden kommen „lassen; daß wenn sie bemerkten, daß so etwas unter: „nommen würde, sie es unverweilt anzeigen wollen; „und wenn der Obrigkeit kund würde, daß einer von „ihnen darnach strebte, und es erwiesen wäre, so „solle sein Leib und Gut verfallen und alle seine Lehen „ledig seyn. — Dann haben sie auch den Eid geleis: „tet, den alle Bürger gethan, sonderbar dem Bur: „germeister und auch dem Rath. — Ferner haben „sie gelobet, den Brief der Verfassung zu befolgen, „und verbinden auch ihre Söhne dazu“. Dann ist noch eine eigene Versicherung dieser letztern beigefügt. —

Alles ist von den Zwölfen gesiegelt am gleichen Tage wie die Urtheile.

O! hätten Alle dieses Versprechen gehalten, wie viel Ungemach wäre unserer Stadt und ihnen selbst dadurch erspart worden! Allein wir eilen zu einer eignen Art von Urkunde, wo neun Räthe, und ein wahrscheinlich im Augstmonat bestrafter Bürger, deren Namen sind:

Rathstheil II.	Jacob von Glarus.
:	Heinrich Bilgeri, älter.
:	III. Johannes Störi.
:	I. Conrad Thyr.
:	I. Ulrich Schafli.
:	Johannes Bilgeri.
:	III. Conrad Futschi.
:	II. Heinrich Pfung.
:	II. Conrad Biberli und Wernherr Fryburger.

am gleichen Tage freywillig vor der Gemeinde sich erklären: „Daz sie auch der vorher gehabten Gewalt und aller künftigen entsagen; daß sie erkennen, die neuen Gerichte seyen besser und nützlicher als die, so sie geführet; deszahen haben sie einen Eid geschworen, derer gute Freunde zu seyn, die diese Neuerung erhoben oder darnach gestellt, oder eingeleitet haben, daß der Gewalt der vorigen Räthe abgeworfen werde. Sie geloben mit den ihrigen Allen, immer zu verhüten, daß nichts wider die neue Ordnung vorgenommen werde. Auch wenn sie gewahrten, daß jemand inner oder außer der Stadt, die Neuerung zu zertrennen, etwas vornähme,

„oder die, so dafür sich verwandten, schädigen oder
 „beleidigen wollte, so wollten sie das der Obrigkeit
 „anzeigen, und es selbst wenden nach ihrem Vermögen
 „und nach ihrem Eide. Würde aber die Obrigkeit
 „gewahr, daß einer oder mehrere von ihnen anders thä:
 „ten, oder gegen Herren oder Städte darnach trachte:
 „ten, daß die Neuerung abgethan würde, und das
 „standhaft bewiesen würde, so sollte deren Leib und
 „Gut verfallen und alle ihre Lehen ledig seyn“. (So
 weit sind die Versprechen mit denen von den zwölf
 Schuldigen zusammentreffend). Nun verheißen sie
 aber noch weiters: „Sie wollen mit den Verwiesenen
 „nichts handeln, weder mit Briefen noch Botschaft,
 „damit ihre Gewalt in Zürich befördert, noch daß die
 „Neuerung vertilget werde, sondern vielmehr mit allen
 „Ihrigen sich halten, wie andere Burger, und Alles
 „leisten und übertragen wie sie; und so, wenn einer
 „aus ihnen anders handeln würde, soll man ihn ewig
 „verbannen, und auf Betreten strafen an Leib und
 „Gut; wenn aber einer aus ihnen etwas erführe, das
 „wider die Stadt geschähe, das wollen sie mit allen
 „Umständen anzeigen, wie sie es vernommen; sie ver:
 „heißen auch, Alles, was das Gesetz enthält, zu
 „beobachten, und daß keiner suche, die Eid und Pflich:
 „ten zu übertreten, die sie geschworen haben“. Rüh:
 rend ist, daß sie und ihre Söhne, die sie neben sich
 mit ihren Namen verzeichnen, sich dazu ebenfalls ver:
 binden, und die Söhne noch eine eigene starke Ver:
 pflichtung hinzuthun, das, was ihre Väter verheißen,
 treulich zu halten.

Wie verträglich ist das! Wenn aber das Alles

nur List war, und so die einen hier, die andern außenher ihre Absichten besser betreiben könnten, wie traurig wäre das! Wir wollen das nicht denken.

Noch hat Heinrich Manneß an dem gleichen Tag durch eine besondere Urkunde sich verpflichtet: „Bei dem „Eid, den er wegen der Neuerung dem Burgermeister zu Zürich und den Burgern, und absonderlich „dem Rudolf Brun, ehe genanntem Burgermeister, „ihm bis an seinen Tod zu warten, und gehorsam zu seyn geschworen habe, alle die Stücke und Artikel, „so die Burger, arm und reich angenommen und „beschworen, auch anzunehmen und darwider nichts „vorzunehmen; besonders lobte er“ (und ist das der Grund seiner besondern Gelübbe) „mit seinem Haus „im Hard, und der Brücke daselbst gehorsam zu seyn.“ (Das erstere war eine Art von Festung, ein hoher Thurm, der jetzt noch bestehet. Das zweyte, ein wichtiger Paß und Uebergang über die Limmath, den er öffnen oder verwehren konnte). „Und niemand auf „das Haus zu lassen, noch über die Brücke heimlich „oder öffentlich fahren zu lassen, der der Stadt schädlich seye. Das wolle er besorgen für sich, durch „seine Kinder, durch sein Gesinde, und was weiters „dem Burgermeister nützlich seye“. Die Urkunde ist mit seinem Siegel versiegelt.

Sehr nützlich war es, daß ein Mann von dem angesehenen Geschlechte, und der eine Besitzung hatte, aus deren man in solcher Nähe der Stadt sehr schaden konnte, sich und dieselbe der Stadt ergiebt; er hat zwar auf die Rathsstellen, wie die Vorigen, nicht Verzicht gethan; dennoch finde ich ihn nicht in dem

Verzeichnisse der beiden ersten Räthe; er mag nachher wohl eingetreten seyn.

Nun noch zur Uebersicht der 36 alten Räthe.

So befinden sich 7 Unschuldige.

7 die sich überall, vielleicht auch wegen Alter, zurückgezogen.

9 die freywillig durch eine Urkunde Verzicht gethan.

1 der für sich allein sich äußerte.

12 Verwiesene.

Sa. 36.

Die im Stillen Zurückgezogene:

I. Rathstheil. Lüthold von Beggenhofen.

II. : : Ulrich Schaffli.

I. : : Burkhard von Hottingen.

III. : : Gotsr. Müller.

I. : : Rud. Brechter.

III. : : Joh. Dietel.

III. : : Jacob Schwend.

Die sieben Unschuldigen:

I. Johannes Müller.

I. Rudolf Brun.

II. Ulrich Manneß.

II. Rudolf v. Glarus.

II. Johannes Stagel.

III. Heinrich Biber.

III. Johannes Krieg.

(1337.) Von dem Kaiser Ludwig sind zwey verschiedene Bestätigungsbriefe über die neue Verfassung vorhanden; der eine ist nur kurz, und zeigt: „Daz Er den Brief, wo ein Burgermeister, drenzehn Zünste und ein Rath geordnet worden, der mit der Alebtissin, des Probsts und der Stadt Insiegel versehen, mit allem Inbegriff bestätige, mit dem Vorbehalt, daß es dem Reich und seinen Ehren] unschädlich seyn solle“. Der andere ist ausführlicher, bemerkt die Gründe der

Veränderung, die Vergehen der vorigen Regierung: „Und damit die Stadt dem Reiche desto nützlicher seye, seye diese Veränderung vorgegangen, und haben die Verordneten demuthig gebeten, diese Verfassung zu bestätigen; derhalben werde sie bestätigt, mit dem Vorbehalt des Reichs Rechten. Dann nimmt der Kaiser die Abten und Probsten und die Stadt, mit Leuten, Leibern und Gütern, in des Reichs „Schirm und Gnade“. So daß dieser zweyten Brief weit kräftiger ist, und vermutlich der erste nur gleichsam in Eile, der andere mit mehrerer Mühe und Vorberachtung, erhalten worden.

Ob bey dem Kaiser Ludwig die Bestätigung dieser neuen Verfassung desto eher zu erzielen, oder von dem ehemals bedungenen Betrag wegen der Ausslösung noch etwas namhaftes ausstehend war, ist nicht zu bestimmen, aber doch noch von diesem Jahre anzumerken, daß eine Summe von über zweytausend fünfhundert Pfund an Verschiedene, die das von der Stadt in abgesondertem Betrag zu beziehen bevollmächtigt waren, entrichtet worden, nach den Urkunden, die dafür vorhanden sind; es müßte denn Reichssteuer seyn, die aber nicht so viel betragen würde.

Von da an bis an des Kaiser Ludwigs Ende sind noch eishundert Gulden auf seinen Befehl entrichtet worden. Im Jahre seines Todes 1347 erklärte er uns von aller Steuer frey.

Aber die Verwiesenen, anstatt in die angeräumten Gegenden sich zu verfügen und darin zu verbleiben, enhielten sich nach und nach alle bey dem feindseligen Grafen Johann von Habsburg zu Rapperschweil und

in der March, nahmen denen von Zürich ihre Güter in Rapperschweil und in der March in Beschlag, verbanden sich mit Eiden zusammen, die neue Regierung zu zerstören, und breiteten ihren Haß, so sie zu dem Burgermeister und den Räthen trugen, überall, füraus bei dem Adel, der sonst der Stadt und ihrer Verfassung nicht günstig war, aus; suchten noch mehr durch die Vorstellung aufzubringen, daß ihnen Unrecht geschehen; daß die, so sie vertrieben, nicht den Nutzen der Stadt suchen, sondern ihr Ansehen mit Unterdrückung der ältesten verdientesten Geschlechter zu erheben; noch mehr, sie suchten einen Anhang in der Stadt zu finden, und durch ihn Aufruhr, Mord und Brand aufzuregen. Allein die schnelle Vorsicht der Regierung verhinderte die böse That, und bestrafte die, so sie vorhatten und es eingestehen mußten, am Leben. Und da die Aufreihung der Verwiesenen dazu standhaft am Tag war, was konnte die Obrigkeit hindern, die auf wenige Jahre nur angesehene Verweisung auf immer dauernd zu erkennen? Das auch geschah. Indessen, da Graf Johann so hart und vermesssen, uneingedenk der vorigen Verbindungen, sich betragen, und sich zu allem Widrigen von den Verbannten verleiten ließ, stellte die Stadt ihm dieses Unrecht und den Undank vor, das von ihr erhaltene Gute so zu vergelten, und die, durch das erst eingegangene Bürgerrecht verheißene Hülfe und Zutrauen, in Feindseligkeit zu verwandeln, und Bosswillige noch mit Milde zu behandeln, anstatt sie in die gehörigen Schranken zu weisen, ihnen noch Vorschub, Aufenthalt und Unterstützung zu geben. Allein da das alles, und das

noch so dringende Ansuchen, sich dieser Leuten und ihres frechen Unternehmens zu enthalten, nichts versieng, da brach Burgermeister Brun mit einem kleinen Heer nach Rapperschweil auf, verwüstete das Land umher, den Ueberdrang zu rächen, und zog sich wieder, ohne Widerstand zu erfahren, zurück.

Die Grafen von Toggenburg waren immer der Stadt Zürich geneigt gewesen. Friedrich war ihr Anführer zu Winterthur und seither Obmann in einem Streit. Nun aber war sein Sohn Graf Diethelm über den Grafen Johann erbittert, da er ihm die Beste Grynau, die er von seiner Mutter her ansprach, vermesssen zurückhielt; und da er wußte, daß Zürich auch in Feindschaft gegen den Grafen von Rapperschweil, nicht ohne Ursache, stuhnd, machten sie zusammen den Anschlag, gemeinsam die Beste Grynau zu überfallen, und mit ihrem Volke, der eine mit Macht zu Land, die andern auf ihren Schiffen, auf bestimmten Tag und Stunde, vor der Beste zu erscheinen. Graf Johann von Rapperschweil, von dem Ueberfall belehrt, versteckte sein nicht so williges Volk an dem Buchberg, und fiel über die zerstreuten erst Angekommenen, erst aus den Schiffen und sonst Zusammengeslossenen her, nahm Graf Diethelm gefangen, erlegte viel Volks beider Verbündeten, und freute sich des Siegs. Die Züricher zogen nach ihrem Verluste sich erst betreten in ihre Schiffe zurück, und nahmen noch des Grafen Diethelms Volk mit. Sie waren noch nicht ferne; als sie aber bedachten, wie viele von ihren Erschlagenen noch hülfslos lagen, um die zu retten, auch den Grafen aus seiner Bedrängniß wieder

zu erlösen, kehrten die Kühnern auf das Schlachtfeld zurück, da sie von einigen Völkern von Schwyz, die da zusammengelaufen waren, schnell unterstützt wurden. Die Feinde waren meistens mit Sammeln und Heimführen der Beute beschäftigt, und ohne Vorsicht; noch gewarnt griffen diese Wiedergekehrten sie zusammen so unversehens an, und auch den Grafen Johann selbst, und erhielten einen großen Sieg, da die von Zürich fünf Fahnen erheuteten. Dieser Erfolg aber ward ihnen schwer verkümmert. Da man den Feinden schon den Leichnam des entseelten Grafen Johann auf ihr Begehrten abgeliefert hatte, begiengen sie doch in der Wuth über ihren erlittenen Verlust die Grausamkeit, den gesangenen Grafen Diethelm nicht allein zu morden, sondern auch zu kleinen Stücken zu zerhacken. Indessen zogen die Zürcher mit getrübter Freude und ihrem Volke in Schiffen zurück in ihre Stadt, nachdem sie ihre Todten begraben hatten; und die Verbannten mögen auch gefühlt haben, was für eine Rache sie treffen könnte, wenn sie nicht schon selbst unter den Erschlagenen waren. — Zum Zeichen, daß nicht alle Adeliche der Stadt Feinde waren, finden sich Urkunden, daß Egloff, ein Ritter, Heinz von Eitlingen, Egloff von Wildenstein, Eberhard von Nellenburg, die Stadt für empfangenen Sold und Ersatz für verlorne Pferde, doch ohne ausgesetzte Summe, quittiert haben; so wie Meister Burkhard, der Blidenmeister von Bern, vermutlich in seiner Kunst sehr geschickt, und Benz Sidelle für sich und seine drey Genossen das gleiche bezeugen, so daß es also weder an Reisigen noch an Angriffsmaschinen in dem kleinen Kriege nie gebrach.

Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht der Weise, da die Söhne des erschlagenen Grafen von Habsburg schon im Begriffe waren, ihren Vater an denen von Zürich zu rächen, legten sich mit Milde unterzwischen, neue Unfälle zu verhüten, und Zürich die verlangte Ruhe zu geben, und machten zwischen den Habsburgischen Nachkommen und ihren Helfern, den Verwiesenen, und der Stadt Zürich mit ihren Freunden (da aber des Grafen von Toggenburg und der Seinen in Rücksicht auf die böse That, an ihm verübt, keine Meldung geschah) einen Frieden: „Was bis dahin an Waffenthaten geschehen bis auf diesen Tag, solle versöhnzt seyn: Dann sollen die Gefangenen auf beiden Seiten ledig seyn. Die Außern von Zürich (so hieß man die Verwiesenen) sollen den Innern, das ist der Stadt, geben sechshundert Mark Silber Zürichgewicht, dann fünf Jahre außer der Stadt seyn, eine Meile ungefähr auf allen Seiten; sie sollen auch schwören, die Gesetze, so der Bürgermeister, der Rath und die Bürger gemacht, und der Kaiser bestätigt, wie andere Bürger zu halten. Die Innern sollen auch den Außern die Häuser und Güter, die sie ihnen weggenommen, wieder geben. Hätten sie aber Kosten darauf verwandt, das sollen ihnen (der Stadt) vergütet werden. Hätten jene aber etwas davon verkauft, bis auf den Tag, da der von Nynfen bey den Herzogen war, das sollten sie ihnen wieder geben um so viel Pfennig, als es verkauft worden. Hätten sie fahrendes Gut aufgetrieben, das sollen sie auch wieder zurückstellen; und was die Innern schuldig sind, sollen sie austragen, und richten

„ohne der Neußern Schaden. Was auch die Neußern
 „jemand gelobt haben, oder schadhaft worden sind,
 „das geht die Innern nichts an: Es sollen auch die
 „Innern den Neußern nicht mehr Steuer auflegen,
 „als den andern Burgern; wenn auch die Neußern
 „diese Richtung nicht hielten, so solle sie doch zwischen
 „den Habsburgischen, und ihren Nachkommen und
 „ihren Freunden, mit der Stadt und mit den ihri-
 „gen bestehen. Bei diesem Frieden tröstet der Kaiser
 „die Stadt, der Herzog die Habsburgischen: Wenn
 „die Neußern den Vertrag nicht halten, so sollen der
 „Herzog und die von Habsburg sie nicht schirmen mit
 „ihren Westinen, und sollen dem Kaiser helfen wider
 „sie. Wollten die Innern nicht halten, so soll der
 „Kaiser und der Herzog und die Habsburger den
 „Neußern helfen; wollte der von Kränkingen den
 „Frieden nicht halten, so solle der Herzog dem Kaiser
 „wider ihn helfen“. Besiegelt ist die Urkunde mit
 Kaisers und Herzogs Siegel. — Eschudi sagt: Die
 Stadt habe zuerst den Frieden nicht annehmen wollen,
 aber um Friede und Ruhe willen habe sie es gethan.
 Es war freylich Einiges in dem Inhalt des Friedens,
 wie z. B: Dß sie das, was sie den Verbannten genom-
 men, zurückgeben, und von Habsburg keine Kriegskosten
 erhalten; daß wenn die Verwiesenen das Bedungene
 des Friedens nicht hielten, sie doch gegen Habsburgs
 Nachkommen verbunden seien, und anders, in der
 Form nicht angenehm, so daß sie dazu wie gezwungen
 wurden. Desto mehr ist die Rücksicht auf Ruhe und
 Frieden an ihnen zu loben.

(1338.) Nach dem großen Bündnisse, das Zürich

mit einigen Städten am Bodensee vor einigen Jahren gemacht hatte, wegen mächtigem Aufsatz des Adels dort herum, mahnten nun die beyden Städte Lindau und St. Gallen die von Zürich wider Graf Albrecht von Werdenberg, Herrn von Heiligenberg in Schwaben, und gegen die Edelleute im Rheinthal, die ihn anhiengen, weil er auch Herr von Rheinek war. Nun zogen die von Zürich ihren Freunden und Verbündeten zu in's Rheinthal, besonders gegen zwey Bestinen zu Altstätten, die sie mit ihren Freunden belagerten, und ihnen hart zusetzten. Da nun die belagerten Edelleute sahen, daß sie dem Grafen, gegen diesen Anfall, die Bestinen nicht behaupten möchten, und von keiner Hülfe oder Zuzug etwas hörten, nahmen sie ihre beste Haab hinweg, und zogen so in der Stille fort; und da man die Bestinen stürmen und nehmen wollte, war niemand mehr darin. Aus Unmuth, da keinen Widerstand und keine Beute zu finden, verbrannten sie Neu- und Alt-Altstätten, die Bestinen, mit einmahl, nach den Sitten und auch den Bedürfnissen der Zeit. Nach dieser Verrichtung wollten die Züricher nach Hause kehren; aber die gedachten und andre Städte, füraus Constanz, das ihnen immer angelegen war, baten sie, mit ihnen noch in Schwaben nach Heiligenberg zu ziehen, den jetzt über den Unfall zu Altstätten erschrockenen Grafen, der ihnen schon so viel Schaden und Widerwärtiges zugefügt, noch vollends zu demüthigen. Die von Zürich ließen sich erbitten. Auch dieser Zug geschah. Da aber der Graf den Ernst wahrnahm, der über ihn einbrach, verschaffte er, daß einige von seinen Freunden sich ins Mittel legten,

und einen Vertrag errichteten, vermittelst dessen er den Beschädigten und den Zugezogenen eine Summe Gelds entrichten mußte, wo dann alle, und so die Züricher, auch wieder abzogen. So waren diese weitläufigen Bündnisse wenigstens den schwächeren Mitgliedern unterweilen nützlich, wenn sie im Ganzen auch nicht so kräftig waren; und Zürich vergaß nie so sehr seine Bundespflicht.

1338. Dies Jahr hielten sich die übrigen Verwiesenen, und auch die Habsburgischen drey Söhne, denen die Richtung des Kaisers nicht gefiel, und die nicht in Absicht hatten, ihr genau nachzukommen, und sie ganz zu beobachten, und auch die Verbannten, sich stille. Die vorige Waffenschätf, und ihr für sie nicht erwünschter Friede drückten die nicht ausgelöschene Leidenschaft ein wenig zurück, so daß in dem Jahr auf ihrer Seite nichts vorgieng, aber auch das Anbedungene nicht geleistet wurde.

1339. Der Friede, den die beyden hohen Fürsten im vorigen Jahr errichteten, ward von den Verbannten gar nicht beobachtet; desnahen wandten sich die von Zürich an ihren Troster, wie er sich nannte, Kaiser Ludwig, und beschwerten sich über die Nichterfüllung des so deutlich ausgesprochenen, und so hoch gewährleisteten Vertrags. Der Kaiser erklärte sich darüber in einer gegebenen Urkunde: „Daz die Stadt „den Vertrag treulich beobachtet, und, was sie zu thun „schuldig seye, in Kraft desselben redlich erstattet; „und, sollten die Verwiesenen ihre Schuldigkeit nicht „thun, und, was ihnen auferlegt ist, nicht entrichten, „so erlaubt der Kaiser der Stadt, so viel von der Untreuen

„Gut anzugreisen und zu verkaufen, bis sie das ihr „Zuerkannte erhalten hätten, ohne daß deswegen der „Vertrag aufgehoben seye“. Aus diesem Betragen der Entwichenen lehret man immer mehr dieselben so kennen, daß sie weder Recht, noch Hoheit, noch Vertrag ehrten, und also unwürdige Regenten waren.

(1340.) Der Ausspruch des Kaisers, dessen schnöde Verlelung, und die Verlegenheit, in welche die Vertriebenen auch deswegen immer mehr gerathen mußten, erregte der Königin Agnes, mehr als ihres Bruders Friederich, immer rege Friedensbegierde, Botschafter vieler Städten zu Königsfelden noch zu versammeln, und dahin beydes der Stadt Zürich Abgeordnete, die vielleicht ungern erschienen, und einen Theil der Verbannten zu berufen, und eine Vermittelung anzutragen. Zürich, dem ein unter höherer Vermittelung errichteter Vertrag nicht gehalten ward, wollte von keiner Vermittelung mehr hören oder dazu Hand geben, außer die Verbannten ergeben sich an ihre Obrigkeit, sie nach ihrem Verdienen zu bestrafen. Doch zu Ehren der hohen und werthen Gesandtschaf- ten verbanden sie sich, keinen am Leben zu strafen, wenn eine solche Ergebung schriftlich bezeuget und eidlich beschworen würde. Nach vielem Zureden ergaben sich Wierzehn, theils gewesene Räthe, theils mit ihnen entwichene Bürger, und bezeugten: „Dß sie „Freundschaft und Versöhnung an Burgermeister, die „Räthe und Burger suchen, und mit Willen auf sie „gekommen sind; daß der Rath und die Burger „Zürichs, oder wen sie dazu ordnen, eine Richtung „und Versöhnung machen sollten, wie sie mit einander

„sicher wohnen, entweder in die Stadt eintreten oder „draußen bleiben; das ist alles dem Burgermeister, „den Räthen und Burgern anvertraut, so daß die, „so sich auf solche Art ergeben, auch Frieden und „Freundschaft von dem Rath erhalten. Zwen, Jos: „hannes Bilgeri und Conrad Futschi, sind auch darin „begriffen; doch sollen sie sich hüten vor Heinrich „Bruch und desselben Freunden, die mit Namen von „dieser Versöhnung ausgeschlossen sind. Das haben „sie vor den Fürsten und vor den Städten beschwo: „ren zu halten“. Gesiegelt ist die Urkunde von den Vierzehn, von der Stadt und von den Reichsstädten. — Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Gesandten der Städte dabei zugegen waren, da im Stampfenbach über die sich Ergebenden die Urtheile ausgesprochen wurden, die hernach Verschiedenen den Anlaß gaben, nach einigen Jahren den wirklichen Zutritt in die Stadt zu erhalten, wie wir unten vernehmen werden.

In eben dem Jahre traten Constanz, Zürich und St. Gallen in ein Bündniß auf vier Jahre: „Ein: „ander zu helfen und zu rathen gegen alle, die mit „Gewalt und wider Recht Unfugen, Unkosten und „Schaden thun“. (Diese Bestimmung zeiget schon, warum es zu thun ist; ich werde noch einige besondere Artikel berühren). „Was eine jede Stadt ausrichten „mag, das überläßt man ihr; aber was sie nicht auss: „tragen wag, das legt sie den andern Städten durch „Gesandte vor; dann sind die Städte verbunden zu „helfen, auf Mahnung, gegen wen es wäre. Hätte „der Bischof von Constanz Streit mit einer der Städ:

„ten, soll Constanz alle Mühe anwenden, den Streit
 „zu heben; ist es nicht möglich, so steht sie still.
 „Würde der Bischof einem Feinde der Städte hel-
 „fen, so mag Constanz den lehtern zuziehen. Wie
 „Constanz mit dem Bischof, so steht St. Gallen mit
 „dem Abt, Zürich mit der Aebtissin. Wenn ein
 „Schädiger Recht darbietet auf eine Stadt, so soll
 „man das nicht annehmen, bis der Schaden abge-
 „than ist. Wenn das geschehen, oder eine Stadt
 „Streit hat mit einer andern, so soll die, so ohne
 „Streit ist, ihre guten Boten senden, auf den Tag,
 „die nach Vortrag der Sachen dieselben richten mit
 „der Minne oder mit dem Rechten. Wenn ein Bür-
 „ger aus den Städten einem Herrn dienet, und hätte
 „Schaden von dem Dienst, ist man darüber in keiner
 „Pflicht; aber wenn eine Stadt von wegen dieses
 „Burgers angegriffen würde, soll man ihr helfen.
 „Man macht keine andere Bündniß, als mit gemei-
 „nem Rath. Hat eine Stadt einen Nachbar, Ritter
 „oder Adelichen, der in das Bündniß zu treten be-
 „gehrt, den mag sie annehmen, doch daß er schwören
 „und verbriezen soll alle Punkten, die in dem Bünd-
 „niß verschrieben. Würde aber ein Herr oder Stadt
 „von Macht das begehrten, soll es ohne allgemeine
 „Zustimmung nicht gestattet werden. Wenn jemand
 „einem Mitglied des Bundes Feindschaft beweisen
 „würde, und das Ziel aus ist, so soll man doch einander
 „helfen, wenn jenes Bundesglied es nicht auszutragen
 „vermag; was aber der mehrere Theil findet, da sollen
 „die andern Städte helfen, den mindern Gehorsam zu
 „machen. Ist unter den Städten der Bundesglieder

„ein Streit, da sollen die nächsten Städte ihre Botschaft senden, die sich der Sache unterwinden, und „die Streitenden sollen den Spruch befolgen. Aber „um Eigen, Erb und Lehen soll jegliche Stadt beh „ihren Rechten verbleiben“. Geben am St. Verena Abend. Gesiegelt von jeder Stadt. — Merkwürdig ist in diesem Bunde die Rücksicht auf geistliche Stellen und ihre Gleichheit, auf die Auswahl der Mitglieder, auf die gegenseitigen Verpflichtungen, die bey dem Angriffe der Feinde, bey innern Unruhen, bey entstehendem Streite unter einander und noch bey ausgelössenem Ziele zu beobachten sind. Die ganze Verbindung bezieht sich auf obschwebende Gefahr; und wer hatte sie näher als Zürich? Daben waltete bescheidene Umsicht, daß man nicht anstöße oder zu weit reiche, wie es Schwächern im Angesichte der Höhern geziemt.

(1341.) Von besonderm Inhalt und Form ist die Richtung oder Vergleich, den der Schultheiß, Johannes Müller, auf Aufforderung zwey Verwiesener, Ulrich Schafli und Johannes Stagel gemacht, die sich vorher schriftlich verpflichtet, ihren Streit mit der Stadt Zürich und einzelnen Bürgern daselbst dem billig denkenden Manne zu übergeben, zu dem auch der Burghauptmeister und Rath das gleiche Zutrauen gefaßt; denn er sagt: „Auf beider Theilen willig, unbezwingen, unbedingt Uebergeben“, spreche er aus. Dieses war Ehre für den Mann von anerkannter edler Denkensart und für den Rath, der keinen Anlaß scheute, einer so redlichen Gesinnung, zu Erhalt des Friedens, sich hinzugeben; schwieriger war's, des Schaflis Verpflichtungen auseinander zu sehen: „Zuerst was die

„Stadt aus dem Bezogenen von seiner Habe behalten möge. Dann, was einer Geisellschaft, so verschiedene Bürgen geleistet, zu entrichten, oder was nicht zu bezahlen seye. Unlautere Ansprachen, von Schafli, oder an ihn, verschob er, und ließ sich noch einige Richter zum Entscheid zugeben. Ueber Johannes Stagel ist er kürzer, und warnt ihn, sich vor den Toggweilern zu hüten, deren Vater er erschlagen“. Da Gilgeri von Kloten zu diesem Vergleich nicht kommen wollen, „so müssen sie (als Freunde) leiden, was über ihn verhängt werde. Hingegen sollen sie beyde in allen Rechten stehen, wie andere Burger von Zürich. Zu gänzlicher Beylegung giebt der Rath fünfhundert Gulden, Johannes Stagel fünf und zwanzig Gulden, und Schafli befriediget die obbemeldten Geisel; dann hat der Rath das Geld unter die Burger auszutheilen, die vom Schafli und Stagel beschädigt worden. Die Beyden bleiben noch vier Jahre entfernt, eine Meile von der Stadt; dem Rath ist die Begnadigung vorbehalten. Auch über den Streit, der aus diesem Spruch entstühnde, behaltet sich der Rath die Beurtheilung vor; und beyde, der Rath und diese so angesehene Bürgen, beschwören den Inhalt des Spruchs. Er, Schults heiß, siegelt an Walpurgs Albend“. Viel Einfaches in den Sitten bezeichnet der Spruch. Der Rath erscheint vor dem Schultheiß der Aebtissin. Dieser spricht zwar dem Rath das Eingenommene von beyden Verwiesenen zu, legt ihm aber fünfhundert Gulden auf; die überläßt er demnach dem Rath, an die Beschädigten von diesen Beyden zum Ersatz ihres Schafli

dens auszutheilen. So spricht er dem Rath auch die Begnadigung zu; behält sich aber das weiters Streitige vor; der Rath beschwört die Handlung, wie die Verwiesenen. So wenig nahm man noch die Rechte der Obrigkeit in denen Zeiten wahr, so daß man Vieles dem Frieden und einem angesehenen Manne, der ihn suchte, nachgab; und doch so bereit die Regierung war, so wenig Treue war auf der andern Seite. Der Ulrich Schafli fiel in der wütenden Nacht als Feind.

(1342.) Nicht ohne Ursache, die aber keine Geschichte sagt, läßt sich schließen, daß einiger Schulden wegen, die etwas derber eingesordert worden, unter benden Städten Schafhausen und Zürich, harte Fehde mit Mord und Brand entstuhnd. Wie geschwind waren damals die Schritte von dem geringsten Mißverstand bis zur Gewaltthat! Die Verföhnungskunde redet deutlich davon. Die Städte wählten sich Schiedsrichter: Zwen Adeliche von Stofflen und von Kränkingen, einen Burger von Schafhausen, Heini von Urzach, und Burgermeister Brun und seinen Bruder Jacob. Diesen Gewählten verhießen bende Theile zu halten, was ausgesprochen würde. Nun sprachen sie: „Dß bende Theile, und die es mit ihnen hielten, wieder gute Freunde seyn sollten; „der Schaden, den jeder Theil erlitten, bleibt abgehan. Wegen Gefangenen, sie seyen auf Bürgschaft losgelassen, oder behalten, verordnen sie, daß sie und ihre Bürgen ledig seyen; doch sollen sie die Zehrung und die Kosten darüber abtragen, auch die Bürgen davon losmachen durch Bezahlung“. Endlich wird gesprochen: „Was für Schulden die Bur-

„ger beynder Städten hatten, seyen sie von Kauf oder „von andern Sachen entstanden, die sollen sie einan: „der ausrichten lieblich und gütig“. Hätte man beym Aufbrausen der Gewalt nicht gütige Richter gefunden, so wäre die Gewaltthat immer heftiger worden. So weit waren doch die Sitten gemildert, daß man sie suchte und fand. Und wie leicht waren die Austräge, wenn man unverwandt nur auf die Sache sah! Schaden war auf beyden Seiten geschehen, auf beyden Seiten Gefangene gemacht, die sah man einander nach. Was war weiter nöthig? Vorzubringen, daß dergleichen nichts mehr geschehe; und das verfügte man einfach und treu.

Mit viel aufgenommenem Rathé seiner Brüder, auf den verschiedenen Commenden hiesiger Lande, die alle erzählt sind, macht der Comthur von Wäden: schweil in diesem Jahre mit der Stadt Zürich ein Bürgerrecht: „Mit der Burg und unserer Herr: schaft“, so spricht er, „mit Leuten und mit Gut, „um Schirms und Friedens willen. Die Commenda „gelobt, mit ihren Besitzungen zu rathen und zu hel: fen, wie andere Burger, und der Stadt mit Martini „jedes Jahrs fünf Pfund Pfennig Steuer abzutragen“. Dieses Bürgerrecht ist darum zu bemerken, weil es die offene Thür wurde, die wichtige Herrschaft einst, zwar nicht ohne Widerstand, zu gewinnen.

(1343.) Indessen waren die Grafen von Habsburg zu Rapperschweil, Graf Johann, Rudolf und Gottfried, so weit herunter gekommen, daß sie, uneingedenk, wie viel ihr Vater und sie mit dem Aufenthalte und Unterstüzung der Verwiesenen sich gegen die Stadt vergangen hätten, zwar aus vorgeblich alter Freund:

schaft und Verbindung, aber eigentlich aus Noth, Bürgermeister, Rath und Burger die Versicherung gaben: „Daz sie alle Schulden, die ihr Vater und „sie aufgenommen, bezahlen, und die Pfand ledig „machen wollen. Sie gelobten ferner, den Klaus „von Hartenstein, und Elsbeth, seine Gemahlin, um „Capital und Zins zu bezahlen, und, wenn sie von „Bürgermeister und Rath oder von einer gesetzten „Verordnung gemahnt würden, die Burger von „Zürich und den Hartenstein mit Zahlung oder Pfand „zu befriedigen, zu erscheinen; und daß ein Mark für „Zehn, ein Pfund für Zehn gelten solle, oder wie „es der Rath oder die Verordnung bestimmt. Auch „sollen sie die Versekungen, die ihnen aufgelegt wer- „den, an Geld, an Briefen, an Verkauf der Güter „berichtigen; aber die ehrsamten Leute, denen sie das „auszurichten haben, sollen auch annehmen, was ihre „Verordneten gesprochen“. So lautet die demuthige Urkunde; und was war das anders, als eine Abkommen-
 niss mit den Schuldern, wie bey dem Zerfall eines Hau-
 ses noch vorgenommen wird? So weit gieng die Niederträchtigkeit derer, die schon so viel gefehlt, und noch in neue Vergehen gegen die Stadt sich einzulassen schon vorhatten. Vielleicht sind sie aufgebracht worden, daß ihre Herabsetzung der Schulden mit Ver-
 achtung, wie sie es verdienten, und mit Abscheu an-
 gesehen wurde. Wie wehe mußte es ihnen gethan haben, so vor dem Rath, vor den Verordneten zu erscheinen, und doch noch zu empfinden, daß man sie mit Nachsicht behandelt hatte.

Damit aber diese Auskunft, wie sie war, könnte

erstattet werden, mußte eine starke Summe erhoben werden, und die bezogen sie von ihrem Oheim, dem Grafen Friederich von Toggenburg; aus dem großen Darlehn, das der edle gütige Graf, wie wir oben gesehen, der Stadt gemacht; und so erhielten sie 400 Mark aus der Rückzahlung, mit des Grafen Oheims Bewilligung, von der Stadt; da aber diese sich ihrer Geldgeschäfte so weit angenommen hatte, so sorgte sie noch angelegener dafür, daß dem edlen Grafen von Toggenburg genugsame Sicherheit und gefällige Unterpfand zukommen sollten, die ihm, vermitst einer Verschreibung auf Gütern bey Grynau und an den Waiden da herum angewiesen wurden, oder wie der Rath es noch besser fände. So wie dieses Darlehen eine Gefälligkeit des Oheims war, so mußte doch das Geld in Zürich erhoben werden, und mußten deszahlen die Grafen von Rapperschweil der Stadt die Ehre der Sicherung geben, daß dieses Darlehn, wie bis dahin, auf sichern Pfanden ruhe, und ihr Wohlthäter, der Oheim, nicht an seinen Neffen verliere. Diese beyden Urkunden heitern die Denkensart der leichten Grafen von Rapperschweil, so wie Zürichs redliche Gesinnung vielfach auf.

Nun muß ich noch einer Aussöhnung gedenken, die in eben dem Jahre vorgieng und eigene Züge der Sitten hat, damit man sehe, daß der Rath nichts versäumte, den Verbannten bey jedem Versuche ihr Schicksal erträglich zu machen. Dermalen betraf es Bilgeri von Kloten, der ohne andere Benennung bekannt genug muß gewesen seyn. Dieser suchte nun eine Vermittelung; und da anerboten sich drey sonst

unbekannte Männer, Friedrich von Albis, Heinrich Eppeli und Heinrich von Hasel, denen der Rath von Zürich sich auch vertraute, zu benden Theilen, willig, unbezwungen und unbedingt eine Versöhnung zu stiften. Sie sprachen deßnahanen: „Der Rath von Zürich „sollte des Bilgeri's gute Freunde seyn, auch wegen „Heinrich Bruhunds Tod, der dem Bilgeri zur Last „fällt, wollten sie Nachsicht haben; doch sollte er vor „dessen Verwandten sich hüten; wenn ihn von dieser „That jemand angriff und in die Stadt führte, so „wollte der Rath kein Gericht über ihn halten, das „an Gut und Leben geht; wenn er aber selbst in die „Stadt und inner die Kreuze käme, ohne des Raths „Erlaubniß und Willen, da möge dann der Rath „über ihn richten bei dem Eid. An den Reben, die „er vor der Stadt hat, soll ihn niemand schädigen, „und bedürfte er Hülfe, so wollte man ihm die ver- „schaffen; wenn er jemand schuldig wäre, oder er „von dem verkauften Hause zum Elephant jemand zu „belangen hätte, da soll der Rath verschaffen, daß „das Schuldige bezogen und das Streitige an die „Gerichte gewiesen werde. Hingegen soll Bilgeri ge- „loben, die Gesetze und Verfassung, die errichtet und „vom Kaiser bestätigt ist, anzunehmen und zu halten; „dann soll er in des Raths Schirm seyn, wie ein „anderer Bürger, und möge ihm die Stadt wohl „Gnad thun, wenn er sich gehorsam gegen sie erzeigt. „Wenn jemand wider diesen Spruch redte, handelte, „ihm widerstrebt, den soll der Rath zurecht weisen; „und wenn es etwas Anstands gäbe wider diesen „Spruch, so behalten die Drey sich vor, darüber zu

„urtheilen. Am Ende bezeuget Burgermeister Brun, „der Rath und die Burger, daß sie den Spruch an: „nehmen. Das gleiche versichert Bilgeri von Kloten“. Die Urkunde ist gesiegelt von den drey Schiedsrichtern, dem Rath und Bilgeri von Kloten, am St. Matthias: Abend. Die Stuffenfolge der Gerechtigkeit ist hier bemerkenswerth: Wenn niemand von den Verwandten ruft, so geschiehet nichts; wird Bilgeri eingebbracht, nichts an Gut und Leben; kommt er selbst ohne Erlaubniß, richtet der Rath bey dem Eid; mit eben der Treue, mit der der Rath seine Güter besorgen will, verheisst jener hingegen Gehorsam der neuen Versaffung. Wer will läugnen, daß man nicht willig jedem Verirrten entgegen gegangen?

Es ist schon bey dem Auftrag von Königsfelden vom Jahr 1340. bemerkt worden, daß vielleicht auf Empfehlung der beym Absprechen gegenwärtigen Gesandten aus den Städten, Hoffnung zum Eintritte in die Stadt bey gutem Verhalten gemacht worden. Nun erschienen zehn, theils alte Räthe, theils mit ihnen entwichene Bürger vor dem Rath, und baten um den Zutritt in die Stadt. Denen ward nun auferlegt, was der Rath beschlossen, und ernstvoll angesinnet, in eine eigene Schrift zu verfassen, und wie ihre eigene Erklärung darzugeben, damit es eher für freyen Willen, als für strenge Befehle der Obrigkeit angesehen werde. Sie bezeugen hiemit: „Dß sie geschworen haben, dem Burgermeister und Rath gehorsam zu seyn, doch daß des Burgermeisters Eid den andern vorgange, und daß sie die Neuerung, die vom Kaiser bestätigt seye, in allen Worten, Stücken und

„Artikeln halten wollen. Sie wollen auch Freunde
 „des Burgermeisters, der Râthe, der Burger,
 „Reichen und Armen, sonderbar der Zunftmeister,
 „die jetzt sind oder noch werden, seyn; Alles, was
 „ihnen, ihren Weibern, ihren Kindern, ihren Freun-
 „den und Maagen Ungutes widerfahren, das wollen
 „sie nicht râchen, damit dem Burgermeister, den
 „Râthen, den Burgern kein Schaden geschehe. Sie
 „wollen auch bey Eiden an niemand werben oder trei-
 „ben, vor noch in der Stadt, weder mit Eiden noch
 „Gelübden, weder mit Darlehn noch Gaben, daß sie
 „sich stârken und krâftigen, die Neuerung zu verder-
 „ben, noch aufzuhaben; und hâttent sie etwas derglei-
 „chen gethan, das wollten sie abthun und unterlassen.
 „Wâre, daß Herren oder Städte, Landleute, Bur-
 „ger oder Gâste an sie wûrben, Gesellschaft oder Ge-
 „lûbd, in der Stadt oder vor derselben, zu machen,
 „das wollen sie nicht aufnehmen, sondern warnen und
 „wenden, und dem Rath beystehen, daß der oder die,
 „so das verlangt, gestraft werden. Sollten sie wider
 „das bishin Verheißene handeln, oder dazu stimmen,
 „daß dawider gehandelt werde, und es würde auf sie
 „bewiesen, daß die Obrigkeit bey ihrem Eid findet, es
 „sehe erwiesen, dann sollen sie ihren Leib ergeben in
 „des Kaisers Gericht, oder wer dann zu Zürich Rich-
 „ter ist; da soll sie nichts schirmen, sondern sie sollen
 „leiden als verschuldete Leute. Würden sie entfliehen,
 „sollen sie ewig von der Stadt verbannt seyn. Wür-
 „den sie wieder ergriffen, so sollen sie am Leben ges-
 „traft seyn. Um das Verheißene mehr zu gewâhr-
 „leisten, stellt jeder zwey mit Namen ausgesetzte Mâns

„ner zu Bürgen. Würden sie wider das Verheissene
 „etwas thun, ohne der Bürgen Wissen und Willen,
 „das soll den Bürgen nichts schaden. Geschähe es
 „aber mit ihrem Wissen und Willen, so sollen diese in
 „die gleiche Strafe, wie sie, verfallen seyn. Würde
 „eine Wundeten, Zeppel oder Krieg entstehen, ben Tag
 „oder ben Nacht, und wäre es erwiesen, daß er aus
 „Muthwillen von ihnen angefangen seye, dann sollen
 „sie die Strafe leiden, die vorgeschrieben ist. Wenn
 „ein Weib Krieg oder Zweytracht anfange gegen Frauen
 „oder Männer, und die Obrigkeit findet, daß es Buße
 „würdig seye, so wird der Mann für das Weib bes-
 „fern und büßen, was der Rath erkennt auf den
 „Eid. Würde ein Auflauf oder Geschell, Nachts
 „oder Tags, entstehen, daß man zum Burgermeister
 „oder Rath lüsse, und einer von ihnen hätte das ge-
 „worben und verursachet, da sollen die Uebrigen nicht
 „aus ihren Häusern gehen und laufen, bis man ihnen
 „sagt, was sie zu thun haben, und alle Burger
 „helfen wider den, der die That gethan. Dann soll
 „man wissen, daß der Burgermeister, der Rath und
 „die Burger der Stadt Zürich uns in ihren Schirm
 „genommen, und unser Leib und Gut, unser Weib
 „und Kind gelobt haben zu schirmen gegen jedermann
 „niglich so viel sie vermögen“. Die Urkunde ist vom
 Rath und jedem der Zehn am St. Agathen:Tag 1343
 gesiegelt. Man wird allerdings finden, daß die Ur-
 kunde, welche die Stimmung der Gemüther und die
 ganze damalige Lage der Stadt so natürlich schildert,
 zweckmäßig seye, die genährte Feindschaft gegen den
 Vorsteher der Stadt, und die, wie es scheint, bey

vielen verhafteten Zunftmeister auszulöschten oder zu hinterhalten, die Neueingetretenen ihrer Pflichten zu belehren, vor allen Abwegen sie zu warnen, und mit den Schrecken des Todes jene einzuschärfen und diese abzuwehren; alle andern Bürger auf sie aufmerksam zu machen, die verheißene Treue nicht nur durch so oft übersehene Eide, sondern noch durch Bürger zu bewähren, und auch diese auf der Verbürgten Schritte achtgeben zu machen; dann jedermann die nöthige Anzeige zu thun, wie man sich bei jedem lautwerdenden Streite, beym Zulauf sich zu verhalten habe. — Das Ganze ist eine betrübte Ansicht eines traurigen Misstrauens gegen einander, mit dem man doch verirrte Bürger aufnimmt, die sich vielleicht noch weiter verirren, und Winke und Vorsichtsregeln für jedermann.

(1344.) Da ich kaum vermutete, daß jemals nach den weitläufigen Bündnissen, die ich oben angeführt habe, sehe gehandelt worden, besonders nachdem die österreichischen Beamten mit vielen Städten solche eingegangen, die hernach von den Herzogen selbst bestätigt worden, findet sich von dem Jahre eine Urkunde, daß Herzog Friederich von Österreich mit Wohlgefallen bemerk't, daß die Burger von Zürich ihren Amtleuten so treulich geholfen haben, die Beste von Hohen-Landenberg und Schauenberg zu brechen, auf die Weise, wie auf dem Landtage zu Hoferen verabredet worden. So hatte unsere Stadt auch diese Verbindung geehrt, den Beyfall der Herzogen sich erworben, aber einen heftigen Feind, auf die schwere Nacht, die ihr Verderben drohte, sich zugezogen. Die Urkunde ist Montags nach Dionysii ausgestellt.

Lüthold von Kränkingen, der alte Frye, der vor
 zwey Jahren uns mit Schafhausen ausgesöhnt hatte,
 machte nun in dem Jahr mit Frow Adelheid, seiner
 ehlichen Wirthin, und ihren beyden Kindern: „Durch
 „Schirm und durch Frieden, durch Frommen und durch
 „Nuß unserer Lieben“, sagen sie, „unserer Bestinen,
 „unserer Leuten und unserer Gütern“ (ich führe gern
 die alte kräftige Sprache des Alterthums an) „sich
 „willig zu den ehrbaren weisen Leuten, dem Burger:
 „meister, dem Rath, den Burgern der Stadt Zürich,
 „also daß ich, die Wirthin, die Kinder, ald andere,
 „der Stadt Zürich Burgerrecht hand. Er hat ge:
 „schworen, gehorsam zu seyn, ihre neue Geseze, die
 „sie verbrieset und aufgesetzt, zu halten und zu schir:
 „men, und daß des Burgermeisters Eid vor den an:
 „dern gange; wäre, daß wider Zürich und wider den
 „Auffsatz ihrer neuen Gerichten jemand wurbe, heim:
 „lich oder öffentlich, das sollen wir helfen wenden
 „und wehren, und das Möglichst thun. Er beschwört,
 „das Burgerrecht auf zehn Jahre zu halten und nicht
 „aufzugeben, und nach Verfluß der zehn Jahre soll
 „er und seine Wirthin und seine Kinder dennoch Bur:
 „ger seyn. Würde er das Burgerrecht aufgeben, und
 „hätten die von Zürich dennoch einen Krieg, der an:
 „gehebt, da er noch Burger war, soll er doch rathen
 „und helfen, bis der Krieg sein Ziel hat. Hätte hinwieder
 „auch er einen Krieg, der damals begonnen, den sollen
 „wir, die Burger von Zürich, auch helfen ausführen,
 „bis er ein Ende nimmt. Würden wir Streit haben mit
 „Zürich, da soll man keinen Krieg anfangen, sondern
 „für einen Burgermeister und Rath zu Zürich kom:

„men, und kein ander Gericht suchen, und die Sache vor dem Rath ausgetragen werde, mit Recht oder mit Minne, wie sie es erkennen auf den Eid“. Geben den nächsten Freitag nach dem zwölften Tag. Adelheid, Herrn Hugen sel. Tochter von Uzenberg, des vorgenannten Herrn Lütholds von Kränkingen ehemaliche Hausfrau, bestätigt das Vorige, und in Ermangelung eignen Insiegels verbindet sie sich mit dem Insiegel ihres Gemahls. — Dieses Bürgerrecht, das eine Art von kleiner Bündniß ist, hat das Trauliche der Alten in sich, und ist vielleicht die Frucht der Bekanntschaft mit den beyden Brunen bey der eingeleiteten Versöhnung mit Schaffhausen; einmal es zeugt von einer Vereinigung für Zürich und einer Achtung für die neue Verfassung, die bey dem redlichen Manne erregt worden; auch die Ueberlassung jedes Streits an den Rath bezeugt Zutrauen.

In diesem Jahre meldeten sich noch drey andere Verwiesene, die den Eintritt in die Stadt verlangten; der ward ihnen ganz mit einer ähnlichen Erklärung, die sie in ihrem Namen ausstellten, wie die Zehn im vorigen Jahre es gethan hatten, bewilligt.

(1345.) So kamen im folgenden Jahre noch drey andere mit dem gleichen Begehr, und auch denen wurde auf gleiche Art entsprochen, wie diesen drey letztern, so daß die gleiche Urkunde von sechszehn verschiedenen Entwicthenen zu drey verschiedenen Malen ausgestellt worden. Möchten nur Alle so treu geblieben seyn, als sie es verheißen haben; aber ich fürchte, es seye nicht von Allen geschehen! Und wie wehe

mußte das thun, wenn so heilige Versprechen zur Anlage mörderischer Unternehmungen gebraucht wurden.

Ungeachtet so vieler Versöhnungen, die aber doch immer sehr zweydeutig waren, und wahre Beruhigung nicht gaben, machte die Stadt, die doch einer offnen Fehde mit den Missvergnügten entgegen sah, (um die Anschläge ihrer unglücklichen Ruhesörer abzuwenden oder zu besiegen), mit verschiedenen Städten Bündnisse auf einige Jahre, und wiederholte und erneuerte dieselben. — Da ich vorher einige Bündnisse von besonderm Inhalt in ihrem ganzen Umfange auszugsweise dargestellt habe, so nehme ich diese hier zusammen, weil sie meistens übereinstimmend sind; die wenigen Abweichungen von der gewohnten Form werde ich besonders bemerken, und hingegen nur kurz berühren, was Allen gemeinsam ist. In Allen ist die Hülfe von dem Angegriffenen zu berathen, die Maßnung zu thun, die Hülfe zu leisten mit Zuzug, in plötzlichem Ueberfall mit Eil, die Hauptssache; in Allen ist der Graf von Habsburg-Rapperschweil vorbehalten. Alle sind nur auf wenige Jahre gestellt, oder Erneuerungen der Vorigen, oder in dieser Zeit vorgenommen worden. Einige haben den Zutritt mehrerer Herren und Städten vorbehalten, aber er ist nur einmal erfolgt; einer Stadt nur ward der Zutritt verliehen. So viel über das Allgemeine. Was die besondern Betrachtungen betrifft, so kommt Schaffhausen am östersten und am rührendsten mit seinen Verbindungen vor, da nach einem harten Kampfe, der vor vier Jahren unter diesen Städten vorgefallen, diese Stadt so bald und so treu zu einer solchen Vereinigung sich

entschloß, und sie in Zeit von fünf Jahren viermal bestätigt hat; ich halte aber dafür, der in der That Edle von Kränkingen, der den Frieden zwischen beiden Städten mißtstete, habe auch diese Verbindungen eingeleitet, da er nicht nur selbst ein viel verheißendes Bürgerrecht mit Zürich eingegangen, sondern auch in dem Bündnisse beyder Städte zum Obmann, und, was noch nie erhört war, zum Theilmann, wenn bey einer Belagerung Beute oder Unkosten auszugleichen wären, ernannt ist. Auch weist die Geschichte, daß Schaffhausen vielleicht allein Mitsstreiterin bey dem bald einbrechenden Unfall der Stadt war. Noch ist zu bemerken, daß Schaffhausen wie eine freye Stadt Bündnisse eingehen konnte, dagegen aber auch ihren Herrn mit wahrer Treue in denselben vorhielt. Zweitens verband sich Basel zugleich mit ihrem Bischof mit der Stadt Zürich, da vielleicht die Stadt Basel nicht so leicht ohue den Bischof, oder nicht gern gesehen, in Verbindung eintrat, die auch erneuert worden. In diesem Bündnisse ward der Zutritt offen gelassen, aber keiner erhalten. Auch ward ein Kreis gesetzt, der damals Sitte war, und zwar ein eigner für den Bischof und die Stadt Basel, und ein eigner für Zürich, da man einander zuziehen sollte. Drittens ist die Bündniß zwischen Constanz, Zürich und St. Gallen, die vor wenigen Jahren eingegangen war, a. h erneuert worden. So fanden sich die Schwester-Staaten wieder, die einen an weit verbreiteten oder minder weit reichenden Seen und fruchtbaren Ufern gelegen, die andern höher im Gebirge, doch nicht fern von des Bodensee's reizenden Ufer verpflanzt, die immer

einander begünstigten, oder durch den drohenden Freyheitsverlust bey der obgewalteten Verpfändung gleich zu leiden hatten und gleich gerettet wurden, und daher mehrere Neigung gegen einander trugen. Diesem Bündnisse trat hernach auch Schaffhausen bey, den Bundesvertrag desto ansehnlicher zu machen.

(1348.) Da Alles sich zu versöhnen schien, kamen noch drey der Entwichenen, zwey Jahre vor dem Ausbruche der lange verhehlten That, und bezeugten, aufgesfordert oder nicht (das zeigen ihre trüglichen Schriften nicht an), daß sie die Verweisung, die Zeit, die ihnen im Stampsenbach vorgeschrieben worden, noch aushalten wollten

Es ist allerdings der weisen Vorsehung wohlthätig erhabenes Werk, durch große Ereignisse in der Natur die Sterblichen zu warnen, und ihnen die schweren Verhängnisse, die auf sie warten, wie vorher zu verkündigen. So war es in denen Jahren, die der grausamen That und Verschwörung der eignen Bürger dieser blühenden Stadt vorhergiengen. Einmal wurde das ganze Land mit unzähligen Heuschrecken wie bedeckt, welche die Früchte der Felder, Laub und Gras ganz verzehrten und unermesslichen Schaden anrichteten; und später, aber doch vor dieser Zeit (1343), erfolgte eine Wassergroße und Ueberschwemmung, die unerhört und viel zerstörend war; die beyden Brücken litten Moth, so daß sie beschwert werden mußten; ein Theil des jekigen Hauses zum Schwerdt ward hingerissen von den wüthenden Fluthen, und noch einige Mühlen zugleich, so daß die Brücke in dem Hard, die Heinrich Manneß vor sieben Jahren der Stadt zu ihrem freyen

Gebrauch, und allenfalls Andern verweigerndem Uebergang, anheim gestellt hatte, wie wir oben bemerk't, von den hingerissnen Gebäuden der Stadt weggedrückt und ganz hinweggenommen, und sinther nicht mehr hergestellt worden. Auf dieses erfolgte eine jammervolle Theuerung und Sterben in großer Zahl, das jedermann im Innersten erschütterte.

(1349.) Gab Kaiser Karl IV. der Stadt die erste Freiheit, bestätigte ihre Verfassung, versicherte, die Stadt nie zu versezen; und, wenn es gegen jemand geschehe, soll es keine Kraft haben; was sie wegen Frieden gethan, genehmigt er; wer ihnen wider diese Artikel Schaden thut, gegen den mögen sie sich helfen; und was sie weiters anbringen, darin wolle er sie erhören. Geben zu Zürich am St. Georg: Tag 1349.

In diesem Jahre machten die Brüder des Hauses zu Klingnau und Biberstein ein Bürgerrecht mit Zürich, und geloben Gehorsam, ausgenommen, was geistliche Sachen und den Orden berührt; „und wenn wir ihrer Hülfe nöthig und wir ihnen unsere Sachen vorlegen, wollen sie gehorsam seyn und uns helfen, und unsere Sache gerecht erkennen; wollten sie aber nicht gehorsam seyn, so sind wir nicht gebunden ihnen zu helfen, wir thun es denn gerne“; sie geben jedes Jahr mit Martini fünf Gulden. Dann versprechen sie Liebe und Freundschaft, den Nutzen zu befördern, den Schaden zu wenden. Dieß ist das erste Bürgerrecht mit geistlichen Stiftern. Die religiöse Würde dieser Corporationen und ihr Ansehen machte, neben eignen Rücksichten, der Stadt dieses Bürgerrecht genehm.

In eben diesem Jahre ward die schwarze That der

Verschwörung gegen die Stadt, gegen die verhasste
 Verfassung, gegen ihre Urheber und dadurch Geehr-
 ten beschlossen, und, ohne Schonung, allem bisherigen
 Wohlstand derselben, ihren unschuldigsten Be-
 wohnern, ihrem Haab und Gut, ihren Weibern
 und Kindern, ihren Wohnungen und ihrem ganzen
 Besitze, von den eignen Mitbürgern (uneingedenk
 ihrer treuen Väter edler Thaten, und ihrer Woh-
 nungen, und ihrer Gräber, und des Orts, der sie
 erzogen, der sie genähret, mit Wohlthaten unter-
 halten, mit Ehren gezieret, und, da sie deren nicht
 mehr würdig waren, sie ihnen hinweggenommen, und
 dieselben ihren bessern Mitbürgern anvertraut hat) nun
 aus Rache der Untergang beschlossen. Daz sie, wie
 alle Geschichten sagen, den Grafen Johann von Hab-
 spurg: Rapperschweil aufgereiht und aufgefördert ha-
 ben, zeiget die Urkunde, die ich ganz eintragen werde,
 weil sie nirgends bisher zu finden. Es macht mir
 zwar Mühe, so viele harte Vergehen kund zu ma-
 chen. Sie lautet so: „Allen, die diesen Brief lesen
 „oder hören lesen, kunden wir, und verjehen öffent-
 „lich an diesem Brief, wir die Ausgeschlagenen von
 „Zürich, und alle, die von der Sach wegen, darum
 „wir zu einander gelobt hand, wissen sind, oder zu
 „schaffen hant, daß wir da alle liplich und tugendlich
 „von derselben Sach wegen übereinkommen sind mit
 „dem Edlen unserm gnädigen Herrn, Graf Johansen
 „von Habsburg, daß er durch aller unsrer Bitte wils-
 „sen zu uns gelopt hat ze helfen, mit Reten und mit
 „Geteten, mit ganzen Trüwen mit uns ze seyn, in
 „der Sach, wie wir sie bedörfend seyen, on alle Ge-

„verd; und darum haben wir gelobt alle unterschieden
 „denlich bey guten Trüwen an Eidsstatt, ze lösen alle
 „seine Pfand von Graf Friederich von Toggenburg
 „oder von Jacob Brunen seligen seinen Kindern von
 „Zürich, oder wo sie denn stand, bey allem Zürich:
 „Sewe, und sonderlichen Herznach, und das darzu
 „höret; und des zu einer meeren Sicherheit, so haben
 „wir ihm alle gemeinlich zu Gislen geben: Herr Ru:
 „dolf Biber, Ritter, Herr Rudolf von Glarus, Rit:
 „ter, Herr Wiesen, Ritter, Heinrich Schüpfer den
 „eltern, Ulrich Schafli, Rudolf Bilgeri, den man da
 „nennet den Loser, Johann und sein Sohn Wernli
 „Bilgeri, Wernher Friburger, Johansen Störin,
 „Diethelm von Arau, Lüthold Gürser, der Gäser.
 „Also mit den Bedingen: Wäre, daß die Sache, darum
 „wir zu einander gelobt hand, wo hievor geschrieben
 „stat, vollendet wird, wenn sich der Edel und unser
 „gnädiger Herr Graf Johann von Habsburg, der vor:
 „genannt, und Herr Rudolf Biber, Ritter, der ege:
 „nannt, und Pantalion von Wessenberg, die Dren
 „sich erkennen, uf ir Eid, daß die Sach vollbracht
 „sen, da sullen wir ohne alle Widerrede die vorge:
 „nannte alle sein Pfänder ledig und los machen, von
 „alle dien, so si denne stand, als da vorgeseit ist;
 „wär daß wir nach diesen Dingen verzüchen, und ihm
 „nicht usrichten wollten, da hand ihm die vorgenann:
 „ten Gysel gelopt, bey guten Trüwen an Eidsstatt,
 „wenn er oder sin gewissen Boten, bey Hus oder
 „by Hof, oder unter Degen si ermannt, daß sie sich
 „dann antworten sullen demnach in vierzehn Tagen
 „gen Rapperschweil, und da leisten rechte Giselschift,

„nach der Städte Sitten und Gewonheit, on alle
 „Geverde, als lange unz wir ihm die vorgenannten all
 „seine Pfänder alleklichen ledigen und los machen,
 „als da vorgeschriven stat; und des zu einer Zeug:
 „same und wahren Urkund, so henken wir die vorge:
 „nannten Gisel unser eigen Innsigel an diesen Brief,
 „daß wahr und stet blibe alle das, was hie vorge:
 „schriben stat. Das geschah und ward der Brief ge:
 „ben ze Zürich in Statt, da von Gottes Geburt war
 „drüezhn hundert Jar, darnach in dem vierzigsten und
 „neunten Jar an dem nächsten Monntag nach unserer
 „Frowen ze Degsten“. Hat man je eine so boshaftē
 Schrift und deren Inhalt vernommen? Das bezeugtē
 die, so wenige Zeit vorher, auf eidliches Geloben
 ihrer Reue, mit Treue in die Stadt aufgenommen
 worden; das geschiehet selbst in der Stadt, deren sie
 ein so grausames Schicksal bereitetē. Graf Johann
 ließ sich zu der Gewalthat dingen, durch Bezahlung
 seiner Schulden, von denen die Stadt ihn wenige
 Jahre vorher ledig zu machen suchte, und die er unter:
 dessen am See umher noch weiter vermehrt hatte. Er
 ließ sich dingen den Bruder umzubringen, von dessen
 leiblichem Bruder er ein Darlehn zum Verschub und
 Aushülfe empfangen hatte. Er sollte mit zwey andern
 der Mordsucht gebieten, wenn sie ihre grausame That
 vollendet hätte; aber wer gebietet der losgelassenen Wuth
 der Würger, inzuhalten? Und wenn die verruchte That
 geschehen, so nehmen die Würger von der Beute, die
 sie von ihren Bürgern erheben wollen, es über sich,
 die Schulden des Mitverrāthers alle zu übernehmen,
 zu entrichten, auszulösen. So feilschten die Unglück-

lichen mit dem Blute derer, die ihnen vielleicht noch Blutsverwandte, wenigstens Mitbürger, ehemals auch ihre Miträthe waren. Und dazu ließ sich um Geld ein Habsburger, ein Graf, der mit der Stadt verbürgert war, dessen Bürgerrecht die Stadt in allen ihren letzten Bündnissen mit ihren vertrautesten Städten vorbehalten hatte, dem sie erst kürzlich ein Darlehn bereitet hatte — dazu ließ sich Graf Johann verführen. Was Wunder, daß man gegen so Grausame und gegen einen solchen Grafen kein Verschonen, keine Nachsicht mehr hatte, nachdem man siegend diese vertrüchte Verbindung zerstört und auseinander gesprengt hatte — daß man in der Rache so großer Verbrechen keine Mäßigung mehr hielt!

Aber dabei blieb es nicht. Sie suchten noch mehr Angesehene in diese abscheuliche Verbindung zu bringen. Hatte die Stadt unlängst nach der Bündniß mit Oestreich dem von Hohen-Landenberg seine Feste gebrochen, so war nichts leichter, als diesen zur Rache gegen diese Stadt zu verleiten. Wie der Edle von Bonstetten, der doch seine Schwester als Nebtissin in der Stadt hatte, um diese That zugestimmt, die man ihm vielleicht nie so schauernd vorgestellt hatte, sagt die Geschichte nicht; noch weniger, wie der Frye von Mazingen dazu verleitet worden. Aber wer ein so grausames Werk vorhat, der sucht seine Werkzeuge auch mit Verhöhlung des Schlimmsten, das man vorhat, oft auf. Allein daß Friedrich von Toggenburg, oder jemand aus diesem Hause, dazu hätte mögen gebracht werden, das kann ich, wenn es schon die Geschichte, aber keine Urkunde sagt, nicht glauben. Hatte

nicht dieser Friederich, in der größten Verlegenheit der Stadt, derselben eine große Summe vorgeschoßen? Hatten wir nicht auf sein Geheiß dem Grafen Jo: hann von diesem Darlehn eine Summe bezahlt und für die Sicherheit gesorgt? War nicht immer dieses Haus ein wahrer Schutz unserer Stadt? Im Krieg ein Feldherr, im Frieden ein Obmann, der die Streite der Stadt mit Treue entschied? Er müßte sich also mit Aussichten haben blenden lassen, daß seine Schuld auf den Grafen entrichtet würde, und müßte man auch die Absichten verschwiegen haben. Deswegen eilte man, sobald man diese erfuhr, so hinweg. Aber Alles macht mir Mühe, das von Friederich zu glauben; vielleicht war es ein anderer vom Adel, den man für ihn ausgab.

(1350.) In dem Anfange des bedenklichen Jahrs widerfuhr der Regierung in Zürich noch eine Wohlthat, da die Aebtissin von Zürich dem Rath auf geziemendes Ansuchen erlaubt hatte, eine Münze in der Stadt aufzurichten und Münze zu schlagen, deren die Stadt, Arm und Reich, so sehr bedürftig seye. Die Erlaubniß war auf drey Jahre gesetzt, und für diese Vergünstigung gab man der Aebtissin zwanzig Gulden, mit dem Beding, daß, wenn die drey Jahre verflossen, dann der Rath nichts mehr schlagen solle, außer mit Willen und Gunst der Frau Aebtissin oder ihrer Nachfolgerin. Dafür giebt ihr der Rath den Brief mit Aller ihrer Namen unterzeichnet am nächsten Tag vor St. Hilarien: Tag. Damit erhielt der Rath den ersten Zutritt zu dem Münzrecht, das noch eine Zeit nur Begünstigung der Aebtissinnen, und doch

ein Bedürfniß der Stadt war. Den Ersatz oder das Regal, das man für die Begünstigung erstattete, muß man beym höhern Werth des Geldes in damaligen Zeiten berechnen, wenn es eine würdige Gabe für eine Fürstin seyn soll.

Da nach der in dem vorigen Jahr genommenen Abrede die große Gewaltthat auf Mathias: Nacht vorgehen sollte, um Mitternacht nämlich die Stadt zu überfallen, den Bürgermeister in seinem Hause umzubringen, die übrigen des Raths zu morden oder wegzutreiben und die alte Ordnung wieder herzustellen, hatten die Verwegenen und Untreuen in der Stadt, und die außenher, gleiche Nachricht und gleiche Absichten; in die Stadt hatten sie Waffen jeder Art im Verborgenen hingeschickt, und unter dem Vorwand, es seyen Pilger die von Einsiedeln kommen, nach dem Zeugniß der Geschichte, sieben bis acht hundert Mann von ihren Anhängern ab dem Land in die Stadt gebracht, die im Stillen verwahrt und aufbehalten worden.

Am Mathias: Tag auf den Abend ritten Graf Johann und seine Diener, die Edelleute von Landenberg, von Bonstetten, von Mazingen und andre öffentlich in die Stadt ein. Eschudi will, Graf Johann, und die von Landenberg seyen im Verborgenen über die Mauern von den Verschwörten eingeführt worden; aber unsere Geschichtschreiber sagen, dergleichen Einzige seyen oft geschehen, und man hätte geglaubt, sie möchten etwas vor dem Rath vorzutragen haben; und ist die allgemeine Stimme, daß von einer solchen That in der ganzen Stadt nicht die geringste Vermuthung gewesen, oder einiger Wink erfolgt seye. So hielten die

Vermessnen genau zusammen, und die Redlichen nährten keinen Verdacht.

Nun nahete die schwarze grauenvollste Nacht, die jemals über unsre Stadt geschwebt hatte. Die Verschwornen kamen in einem Wirthshause zusammen, das jetzt ein Kornbehälter des Spitals ist, und da wiederholten sie die schon gefasste Abrede, wie sie ihren Mordanschlag verrichten wollen. Die Stadt lag im Schlafe. Nur ein kleiner Beckerknabe, Eggenwieser war sein Name, der hier verweilte, hörte Alles an, die Zeit um Mitternacht, das Wort das sie sich gaben, die Folge der Anfälle ihrer Wuth. Unbemerkt entfloh er — der Treue gieng in des Bürgermeisters Wohnung und zeigte ihm den ganzen Anschlag an. So sagt es die Geschichte; und zu Luzern, in gleichem Falle, ist auch ein solcher Knabe; könnte es nicht ein Neuender von den Verschwornen seyn, der sich so verborgen hielt? Wie dem seye, Brun zog sich an, und suchte eilends das Haus zu verlassen, wo die Verschwornen ihn zuerst suchen wollten, und auf das Rathaus zu entfliehen; sein treuer Knecht (und wer hat solche? Unrechtschaffene nicht) sagte ihm eilend: Herr, gebt mir euern Panzer, nehmt ihr mein Kleid; Euch sucht man, mich nicht; ich sterbe gern, wenn Ihr nur lebt. Sie kleideten sich um; Thränen fielen auf die umgewechselten Kleider, und sie eilten dem Rathause zu. Herumirrende Verschworne fielen den Knecht an, und ermordeten ihn. Brun aber entkam, unerkannt, und vermittelst des Wortzeichens ins Rathaus. Doch hatte er noch einem andern der Seinigen befohlen, bey dem großen Münster zu stürmen; dieser gieng, dem höhern

Fußsteige zu, auf den Thurm, und stürmte. Unten in der Kirche war eine Wache der Verschworenen, das Zeichen zu verhindern. Von da an, sagt die Geschichte, habe habe man den untern Eingang vermauert. Aber wer weckte die schlafenden Bürger, die nichts Böses vermuteten? Der Ton der Sturmglecke, des Bürgermeisters Ruf ab dem Rathhaus, der die Treuen zu ihrer Pflicht überlaut ermahnte, dem Rathause sich zu nahen mit ihrem Gewehr; die Verbannten seyen als Mörder in der Stadt: „Zum Kampf, redliche Bürger“, schrie er, „ich streite mit euch“. Ein Adelicher — seye es nur der edle von Toggenburg nicht — da er das Stürmen hörte, und die Bürger mit ihren Harnischen und Hellebarden über das bloße Hemd zulaufen sah', wollte sich retten, forderte ein Schiff, und ein munterer Schiffmann, Bachs mit Namen, war bereit, ihn und seine Gefährten von der Schippe abzuführen; dem trauten die selbst Fehlbaren nicht; einer zog das Messer gegen ihn; der Schiffer unerschrocken trat behend das schwankende Schiff um; nun lagen sie, und fanden den Tod im Wasser, und er schwamm hinüber von der Schippe ans andre Ufer, und rief: Mord und Brand! welche innstehen, wo nicht ein jeder sich, mit Waffen versehen, dem Rathhaus nahe; die in der mindern Stadt brachen die obere Brücke ab, so daß Alles der untern sich zuziehn mußte. Indessen waren die Vornehmsten der Verschworenen dem Haus des Bürgermeisters zugeeilt, und da sie ihn nicht fanden, da erst entstuhnd der harteste Kampf der jemals für Freyheit und Leben inner unsrer Stadt und ihren Mauern gestritten worden. Brun ließ sich zu seinen Treuen herab, die immer sich mehrten, und

stuhnd an ihrer Spike, da die Verrätheren und der Abscheu davor die Treuen mit Muth erfüllte. Die Mezger, die noch in ihrer Werkstätte sich aufhielten, oder nahe daben waren, eilten bald herzu, und hieben mit ihren Schlachttaren so tapfer in die Feinde, daß ihre Thaten mit großer Auszeichnung bemerkt wurden. Auch Weiber beleuchteten den Kampf auf den Ruf der Männer, oder warfen Ziegel und Steine und siedendes Wasser auf die erkannten Feinde herab. Die Schlacht gieng von Straße zu Straße; die Fremdlinge hatten die Kunde nicht von dem kürzern Weg, dem sicherern Anfall oder der behenden Flucht, um an einem andern Orte kräftiger zu würken, und darum mußten sie auch desto eher der gerechten Sache erliegen; denn der Himmel begünstigt Mord und Brand und der Verschwornen Anfälle nicht. Viele wurden getötet, verwundet; viele entflohen über die Mauern, und fielen zu todt oder lahm, ohne sich mehr zu helfen. Viele wurden gefangen, Todte lagen in den Gassen; die Stadt vermißte Wenige nur. — Indessen sollten acht mit Kriegern angefüllte Schiffe am Grendel und viele Reisige und Fußvolk von Rappenschweil und aus der March an den Thoren erscheinen, die grausame That noch zu vollenden. Da sie aber von den Entflohenen das Mißgeschick der Ihrigen vernahmen, so eilten sie wieder zurück, und drängten in Schiffen und auf der Flucht in engen Straßen einander so heftig, daß es verunglückte auf dem See, und vom Drängen der Flucht zerdrückte Leichname auf dem Lande gab. Das war der Sieg derer, die ruhig schlafen giengen, und nur zum Kampf erwachten; derer, die nichts sich versahen, da

die Andern Mord und Uebersall brüteten; derer, denen ihre Vaterstadt werth war, gegen die, so sie zerstören wollten; derer, die ihre Pflicht ausübten, gegen die, so sie schändeten; derer die ihre Eide hielten, gegen die, welche so oft die ihrigen gebrochen hatten. Landenberg und von Mazingen fielen in der Schlacht. Im Graben, wo die Feigen sich hingestürzt hatten, fand man den Graf Johann und Ulrich von Bonstetten liegen; man hob sie auf, und nahm sie gefangen in den Thurm der Verbrecher. Viele andre wurden gefangen, und andre verwundet, die besorgt wurden. Das ist die Geschichte der furchtbaren Nacht, wo schwarze Verrätheren die Blutfahne schwang, gegen Männer, die alle Versicherung angenommen hatten, die man ihnen nur immer entgegen trug; aber hier ermüdet meine Hand, die blutigen Auftritte weiter zu zeichnen.

Nun waren der Gefangenen viele aufgehoben, Söhne, Diener, Aufgebotene der Erschlagenen, die vielleicht die grimmigsten Feinde nach gefehlerter Schlacht wären; diese lange zu behalten war schwer und gefährlich; desnahan wurden sie ohne Verzug nach Verhöre und Einverständniß, siebenzehn an der Zahl, mit dem Rad, und achtzehn andere mit dem Schwert hingerichtet; — das war freylich eine rasche, harte, schnelle Verwaltung des Strafamtes; aber diese entschuldigt harte Noth und die Heftigkeit des grauenvollen nächtlichen Ueberfalls, die starke Erschütterung die alle Gemüther erschreckt und in heftige Wallung gebracht hatte. Dann machten den tiefsten Eindruck so viele hintangesezte, von der Stadt immer aufgenommene Vermittlungen; verachtet des Kaisers Ludwigs Ansehen, der Königin Agnes

eingeleitete Auswege, des edeln Schultheiß Müllers mühsame Handlung, drey Adelicher gesuchter und erhaltener Vergleich, so viele gebrochne Eide; hintangesetzte eingenste Versicherungen, die auf das feyerlichste bekräftiget, mit Brief und Siegel verwahrt worden; und zu diesen Handlungen der Versöhnung allen hatte die Stadt sich freiwillig hingeggeben, sich mit den Entwichenen wie ein streitender Theil vereinigen lassen. Aber Alles umsonst; Alles ward hintangesetzt, verleht, gebrochen, fast ehe es noch ausgesprochen war. Nehme man noch die roheren Sitten der Zeit dazu, so wird die Strenge der ausgeübten Gerechtigkeit nicht mehr so auffallend seyn; den Abscheu der That, des Jammers, der Noth tiefes Gefühl noch empfindbarer zu machen, ließ man bis auf den dritten Tag die Leichname liegen wo sie waren. Was für ein Anblick der Stadt, die vorher im Wohlstand geblühet, und nun für ihre eignen Bewohner ein Entsezen war!

Die höhern Gefangenen, der undankbare Graf Johann von Habsburg, und Ulrich von Bonstetten, wurden in die strengste Gefängniß verwahrt; für den Erstern verwandte sich niemand, auch seine Brüder nicht, die unterdessen sich nach Laufenburg begeben hatten, obgleich sie Rapperschweil und seine Umgebungen noch unvertheilt gemeinsam mit einander besaßen. Aber der von Bonstetten war Bruder der Abtissin, und des Abts von St. Gallen; diese und mehrere andre fleheten den Rath für seine Entlassung; seiner bessern Thaten sich zu erinnern, brachte die Abtissin verschiedene neuere Gefälligkeiten, die er der Stadt erwiesen, ins Gedächtniß. Der Abt hatte auch seine Verdienste um dies

selbe; man bot ein Lösegeld an, und Alles das ver-
mochte den Rath zur Milde zu schreiten, und den Auf-
gehobenen ledig zu geben. Der Fischer, der die frühe
Flüchtigen in den Fluß versenkt, die ihm nach dem
Leben zielten, zeigte seine That dem Rath an, wie
wenn er Fische von großem Werth gefangen hätte, und
nur die Schuppen sich ausbäte. Man ließ ihm für
seine That und für das frühe Aufwecken der Trenen
am schreckhaftesten Morgen seine reiche Beute, die er in
den Kleidern der Ertrunkenen fand.

Kaum hatte man die Stadt vom schauervollen An-
blick der Leichname gereinigt, so brach Brun mit einigen
Schiffen voll Kriegern eilends nach Rapperschweil auf,
die Stadt, die der unsrigen seit so vielen Jahren Utrecht
gethan, und sie erst jüngsthin so mörderisch überfallen,
zu züchtigen. Die Bürger entschuldigten sich mit ihres
Herrn Willen, daran sie doch unschuldig, und es nicht
werden entgelten müssen. Sie übergaben sich der Gewalt,
deren zu widerstehen sie sich zu schwach fühlten; man
bestätigte ihre Freiheiten, gab einen Zusatz in die Stadt,
und Gottfried Müller zu einem Gewalthaber. Indes
hätte doch diese Maßnahme einiges Aufsehen bey dem
Hause Habsburg erregen sollen; aber niemand nahm
sich der Sache an.

Da die Züricher befürchten mussten, auch bey dieser
so ruhigen Einnahme von Rapperschweil einen Feind zu
unterhalten, der vermittelst stiller oder offner Verbin-
dung mit den Benachbarten und andern Untergebenen
der Grafen dem Zusatz gefährlich werden konnte,
wandten sie sich an die Brüder des Grafen, und trugen
ihnen einen friedlichen Austrag an; und wie viel wäre

damit vermieden worden! Dem Ansuchen mehr Gewicht zu geben, ließen sich die von Zürich vernehmen, wenn eine solche gütliche Handlung unterlassen würde, so stühnden sie nicht gut dafür, daß ein Ort, woher ihnen so viel Noth und Kummer zugeslossen, der jetzt nur noch Besitzung hätte, um Alles zu vermeiden, noch schärfer angesehen würde. Allein die Grafen kehrten sich nicht daran; nur droheten sie, der Herzog werde bald ins Land kommen; dann werde sich zeigen, ob er das Alles leiden werde. Nur die Königin Agnes erbarmte sich; und da sie einen Hang zum Friedenstiften hatte, den sie aber nicht immer mit gleicher Willigkeit befriedigte, suchte sie doch für diesen entfernten Stamm ihres Hauses wenigstens einen Stillstand der Waffen zu erhalten, der nach Verfluß zum drittenmal erneuert worden.

Die Waldner, die, als Lehensmänner der Grafen von Habsburg, über das was ihrem Lehensherrn widerfahren, vielleicht mehr als begründet war, aufgeschreckt wurden, machten unsren Kaufleuten, die nach Basel und Straßburg auf die Messen fuhren, viel Verdrüß, und wandten ihnen wirklich Schaden zu, da beyde Städte, besonders Basel, das noch mit uns in Verbindung war, die Beeinträchtigung nicht hinderten, sondern noch vermehrten. Dieses verdross die Unsren; und da kein anderer Anlaß so viel Ungutes zu vergelten in der Entfernung übrig war, achteten sie auf Ange sehene von beyden Städten, die nach Einsiedeln gehen würden, und nahmen sie nach damaliger Sitte gefangen. Dieses machte die allgemeine Aufmerksamkeit rege, und die Städte suchten der Angehaltenen Erledigung.

Königin Agnes nach ihrem Friedenstrieb berufte beyde Theile nach Königfelden, und da traf sie eine Ausskunft, nach ihrer Feinheit am besten. „Die Städte sollten wieder Freunde werden, eine jede hätte gefehlt; (die Kluge sagte aber nicht nur das, sondern) „eine jede hätte Schaden der Ihrigen aufzuweisen; diesen Schaden soll jede Stadt, nach des Raths Befinden, den Ihrigen ersehen, und damit soll der Streit beendiget seyn“. So wurde der Schaden der Beeinträchtigten gewiß nicht überseht, sondern gemäßiget, und jeder Theil zahlte die Seinigen, die nicht weit gehen mußten ihren Ersatz zu finden. Allerdings war das weise gesprochen.

Bey vorzusehenden Gefahren suchte Zürich ein Bündniß mit Oestreich selbst, oder mit seinen Landvögten, denen Brun, wie es scheint, nicht unbekannt war, sondern vielmehr bey ihnen in einigem Ansehen stuhnd, aufzurichten, das dem ähnlich war, das vor siebzehn Jahren viele Städte mit Oestreich durch die Landvögte errichtet hatten. Allein es ist dennoch viel Abweichendes bey diesem zu bemerken. 1. Daz damals mit vier dieser Landvögten, und nun mit zweyen die Bündniß beschlossen worden. 2. Ist Burgermeister Brun vor den Landvögten benannt. 3. Ist im Streit Oestreichs mit Zürich ein Burgermeister von da immer gewisser Maßen der Obmann. 4. Hat Zürich Streit mit Oestreich, so nimmt der Burgermeister zu Richtern zwey aus dem Rath, oder wo er will, zu den zweyen der Herrschaft, und der Landvogt des Orts, wo die Sache liegt, ist Gemeiner oder Obmann. 5. Hat dieses Bündniß nie, was ich vorher bemerkte, die Bestäti-

gung des Herzogs in einer besondern Urkunde erhalten. Es scheint also nur eine Verhandlung zu seyn, die mehr aus Gesälligkeit gegen Brun, als aus Vollmacht und Auftrag des Fürsten errichtet worden; oder vielleicht mögen nur Einige den leichten Beyfall dazu geben haben. Einmal das Bündniß kommt bey den östern schweren Unterhandlungen mit dem Herzog Albrecht niemals vor, man berief sich niemals darauf; hingegen bey den Gefahren, die man sich von Oestreich einbrechend vorstellte, giebt man dieser Verbindung nur wenig Gewicht. Vielleicht war die Absicht, nach der Waffenthat zu Rappenschweil durch die bekannten nachbarlichen Landvögte die Fürsten Oestreichs zu gewinnen, oder wenigstens einen unschädlichen Versuch dafür zu thun.

Die Erneuerung des Bündnisses mit Schafhausen war von mehrerer Kraft, und ganz im Inhalt gleich mit den vorigen. Diese edeln Nachbaren waren in den nachherigen Auszügen wirkliche Gefährten unsrer Krieger, so wie auch Constanz und St. Gallen im Feld erschienen; das Bündniß mit Schafhausen ward auf sechs Jahre bestimmt.

Vermittelst dieser Bündnisse gestärkt, oder in der Hoffnung Schweres abzuhalten befestigt, zogen die von Zürich mit ihren Verbündeten und mit ihrem Panner aus, auf die Beste Alt-Rappenschweil, die nur mit dreißig Mann besetzt war. Diese machten zuerst ihre Gegenwehr, aber da sie sich übermannt gesehen, ergaben sie sich, und man ließ sie ungehindert abziehen, wenn sie schon gleich wider Zürich ausgezogen waren; man plünderte die Burg, untergrub sie, füllte sie mit

Holz an, und verbrannte sie. So wird diese Zerstörung beschrieben. Vorher aber, ungeachtet man wohl wußte, daß Schwyz diese Burg immer widrig gewesen und die Thrigen daher auch unterweilen litten, wollte doch Zürich den Stand berichten, was er vorhabe, und warum es das unternehme; dessen war Schwyz zufrieden, und die Lohe gieng auf in der alten Burg.

Da nach diesem Unternehmen sich noch niemand fand, der mit Zürich wegen Habsburg einen Frieden schließen wollte, versuchte es ein Comenthur von Klingenbergh mit Andern, die so wie Er einmal Beruhigung wünschten, einen Friedensvertrag zu entwerfen, den sie Zürich überließen, den Brüdern des Grafen Johann zuzusenden. Allein ungewiß über die Aufnahme, sendeten sie durch einen Boten von Schafhausen, Heinrich am Stad, diesen Entwurf den unbrüderlichen Grafen nach Laufenburg zu. Allein sie nahmen die Schrift nicht an, und verwiesen den Frieden. Die Zürcher hätten, sagten sie, dem Herzogen, dem sie, die Grafen, zugethan seyen, sein Lehnen verderbt; ihm wollten sie es anzeigen, er werde ins Land kommen und selbst dazu thun. Hätten diese Grafen nur etwas Mitleiden mit ihrem Bruder gehabt, nur einige Gesinnung zum Frieden genährt, so wäre die Sache in Milde abgethan worden; aber es mußte so weit getrieben werden, damit man zu dem Verein, dessen Zunahme der Wille der Vorsehung war, immer mehr Zuflucht nahm. Das Betragen der Grafen beruhigte die Zürcher nicht; aber mit ihrer guten Absicht, mit der Treue der Verbündeten, mit dem guten Willen der Friedensstifter und mit dem auffallens

den widrigen Betragen der Grafen beruhigten sie sich, wenn sie schon die Härte der Drohungen fühlten.

Bald aber gegen Weihnachten kam die wichtige Frage zu Zürich auf die Bahn: Ob man nicht (da es doch unsicher seye, wie die Bürger von Rapperschweil und die Landleute da herum gesinnet seyen, und ob nicht die Besatzung, die schon so lange da mit Kosten sich befinde, zuletzt durch heimliche Nachstellungen derer die sie nicht gerne sähen, dort herum noch selbst Gefahr und Schaden nehmen könnte) sich entschließen wollte, das ganze Städtchen, woher doch auch so viel Hartes über Zürich ausgegangen, gleich wie die Burg zu zerstören? Ob heimlicher Neid, wegen der schönen einst genüfreichen Lage des Städtchens, bey dem Rathschlag mitgewirkt habe, will ich nicht entscheiden. Die Sanftern wollten nicht dazu stimmen. Was bey dem Abwesen des Herrn zu fürchten seye? Und wenn etwas Widriges in den Gemüthern der Bürger wäre, so hätte sich's schon in den verschiedenen Monaten der Besatzung gezeigt. Und auf die Zerstörung der Burg noch dieses zu unternehmen, sey zu viel. Hätte man Rache auszuüben, so sey ja schon genug an dieser alten Burg geschehen; man könnte ohne Sorge das Städtchen stehen lassen; es sey uns ja schon mit dem Herzoge gedrohet, was könnte man vor ihm für so viele wiederholte Gewaltthat anführen, ihn zu mildern. Aber die härtere Meinung erhielt Oberhand; doch nahm man viel Schonendes mit auf. Man wollte sechzig Bürger hieher bescheiden und hier behalten, damit sie das Unglück ihrer Stadt nicht sehen; man sollte Weiber und Kinder mit ihrer ganzen Habe zuerst abziehen lassen, und

dem Alter schonen. Mit diesem Vorhaben zog man aus nach dem Ort, wo man hinzielte; und da kein Widerstand mehr war, und die Besatzung mithalf, die Gewaltthat zu vollenden, wurden die Mauern niedergeissen, die Häuser verbrannt, und Alles der Erde gleich gemacht. Haben sie nicht auch unsre Stadt zerstören wollen? riefen die allzuthätigen Krieger. Die Bürger, die hier waren, vernahmen mit Schrecken das Schicksal ihrer Stadt; schwer war in so herber Zeit, Alles unterzubringen. Einige der Bürger blieben hier. Ich gestehe, daß dieses Uebermaß von Gewalt bey keiner neuen Reizung viel Hartes hat, das kaum zu entschuldigen; außer man nehme die Roheit der Sitten, die dergleichen Zerstörungen gewohnt war, das noch wunde Gefühl der an uns verübten mörderischen That, das bey dem geringsten Argwohn wieder aufgereizt wird, und diesen zur höchsten Möglichkeit erhebt, in Betrachtung, und daß man im Fall war, vielen ihr Schicksal zu erleichtern, und es that. So traurig endete sich das höchst bedenkliche Jahr.

(1351.) Nach dem neuen Jahr, da man hörte, daß der Brand von Rapperschweil allgemeines Aufsehen machte, und der Adel umher über diesen verübten Gewalt laut sich vernehmen ließ, und als ein unerhörtes Beginnen verbreitete, fand Brun und seine Räthe, es wäre nun gegen diesen neu aufgeweckten Haß des Adels eine bleibende und kräftigere Verbindung aufzunehmen. Deszahlen versammelte der Bürgermeister beyde Räth und Bürger zusammen, und hielt folgende Rede an sie: „Mit dem Aufhören der vorigen Verfassung, und „mit dem Eintritt der jehigen hat der Adel umher, von

„ den alten Räthen aufgehezt und gereizt, unsrer Stadt
 „ den Untergang geschworen; dieses hat sich bey jener
 „ schwarzen Nacht, die keinem von uns jemals aus
 „ dem Gedächtniß entweicht, offenbar gezeigt. Nun
 „ da wir die Stätte gebrochen haben, deßnahen uns
 „ so viel Verdruß, Unheil und Verderben zugeslossen
 „ ist, sehen auch die, so unser Schicksal bedauert, vom
 „ Adel entzündet, unsere gerechte Rache für Gewaltthat
 „ an, und der Adel nährt diese Empfindung, bis zum
 „ unauslöschlichen Widerwillen, und lauert auf Mittel,
 „ uns in Untergang zu stürzen; — dagegen müssen kräf-
 „ tige Maßregeln genommen werden, und ohne Verzug.
 „ Nur zusammengesetzte Kräfte können uns helfen, und
 „ wo finden wir die? Bisher haben uns die Bündnisse,
 „ auf Ziel eingegangen, schwach genug geholfen, und die
 „ treueste verbündete Stadt ist denen Fürsten mit Pflicht
 „ zugethan, die wir am meisten zu befürchten haben.
 „ Und was kann uns das Bündniß mit den Landvögten
 „ Destreichs helfen, das, wenn gleich im Namen der
 „ Herrschaft eingegangen, noch nie von Ihr bestätigt
 „ ist? Nein, wir müssen eine bleibende Stütze suchen,
 „ auf die wir uns zu jeder Zeit und in jedem Fall ver-
 „ lassen können. Und wo finden wir die besser, kräftiger,
 „ bleibender, als bey der ewigen Verbindung der drey
 „ Waldstätte, und der Stadt Luzern — einem kraft-
 „ vollen Stamm von Menschen, den Kaiser Ludwig ge-
 „ ehret, und bey allen seinen Schlachten immer zur
 „ Seite stehen hatte, mit vieler Zuversicht auf ihren
 „ Muth; den unsre Väter vor hundert Jahren geehret,
 „ und ein Bündniß mit ihnen eingegangen, wo erst
 „ vor weniger Zeit die angesehene Stadt Luzern in ihre

„Verbindung trat, und darin Hebung vieler Beschwerden, Ruhe und Erhaltung fand? Und wie sollten wir Bedenken haben, da sie schon den treuesten Anspruch an unsere Freundschaft in unserer dankbaren Gesinnung haben; da sie vor wenigen Jahren in der größten Gefahr, die Freiheit zu verlieren, bey der fatalen Verpfändung, die schon beschlossen war, die freundschaftsvolle Treue uns erwiesen, bey Kaiser Ludwig um die Entlassung dieser Pfandschaft mit uns zu bitten, wo der erhabne Kaiser vielleicht mehr auf die ihm so werthen Stände, als auf unser eignes Flehen so huldreich entsprach; so dürfen wir dann auf eine so wahre Gefälligkeit hin an der willigsten Entsprechung nicht zweifeln, da der gleiche Hass, den wir erdulden müssen, eben auch sie trifft, und sie, wie wir, damit zu kämpfen haben; und wenn die Verfassung, die sie trafen, von der unsrigen abgeht, und verschieden ist, so darf uns das keine Sorge machen; denket nur an Luzern, das auch ungleiche Verfassung hat, und doch so wohl beschützt, so ruhig mit ihnen verbunden ist. Die Hülfe, die man bedarf, fragt nicht nach den Gesetzen des Staats, sondern nach dem Willen, nach der Treue, und nach der tapfern Hand. Bern empfand sie bey Laupen, da noch kein Bündniß unter ihnen war. Auch entsetzt euch nicht über die ewige Dauer dieses Bündnisses. Was waren diese kleinen auf Jahre gesetzten Bünde? Da die schwersten Fälle oft eintraten, wenn sie nicht mehr bestuhnden? Dann kann keiner uns treffen, wo wir nicht eine bereitete Hülfe haben. Und wer weiß, wie dieses Verein immer noch sich vermehren kann?

„Bleiben wir aber mit unsern Gedanken bescheiden
 „bey unserni Bedürfniß, so finden wir das völlig mit
 „dem Beystand dieser Stände erfüllt. Schwyz hat
 „die Niederlage dieser alten Burg, und auch der neuen
 „kleinen Stadt nicht mit Unwillen gesehen; dafür haßen
 „sie uns nicht, daß wir die gerechte Rache ausgeübt,
 „und für ihre und unsere Sicherheit zuverlässig gesorgt
 „haben; vielmehr geben sie unserm Muth und unserm
 „Gelingen den besten Beyfall. Gefällt es euch, so
 „sendet Abgesandte nach Luzern und in die Waldstädte
 „hin, ein ewiges Bündniß mit ihnen zu schließen.
 „Mein einziger Wunsch ist, daß es zu unserm Heil und
 „zum Besten der Stadt geschehe“! — Alles war er-
 freut über diese Auskunft, und die einzige nöthige und
 behagliche Hülfe in dieser uns umgebenden Noth.
 Brun ward abgesandt, und Gefährten sich auszuwählen
 ihm überlassen.

Nicht lange vermutlich währte diese Unterhandlung und die Entwerfung des Bündnisses, das unsere Stadt auf ewig mit Luzern und den drey Waldstädten verband. Luzern empfand den Vorzug, noch eine Stadt von Werth an ihrer Seite zu haben, die noch ihre Nachbarin wäre; und die drey Länder fanden sich mit inniger Freude beeht, mit Zürich, die sie dem Kaiser Ludwig schon als ihre Vormauer empfohlen und dargegeben, einer angesehenen Stadt, in ewige Verbindung einzutreten. Deszahlen hatte auch der sonst auf äußere Vorzüge nicht unachtsame Vorsteher keine Mühe zu erhalten, daß in dem nun erweiterten Verein, und in dem neuen Bund, unsere Stadt zuerst genannt wurde; das ihr die Würde gab, die sie mit Bescheidenheit, Festigkeit und

Vertragsamkeit auszuüben sich bestrebte. Es waren dem Bündniß schon so viele andre vorgegangen, wo erfahrene kennnißreiche Männer mit einwürkten, daß es nicht die edle Einfachheit des ersten Bündniß behalten konnte, aber doch seinen innern Werth nicht verlor. Es mußte allerdings in mehrere Punkten eingetreten werden. Da bis dahin nur für kurze Zeit eingegangene Bündnisse in ihrem wesentlichen Inhalt entwickelt worden, so wird es nöthig seyn, dieß ewige Bündniß, den Ursprung von so vielem Guten, so vieler Treue, so vieler Hülfe und Vorzüge, die freylich oft mit menschlicher Schwachheit sich trübten, näher auseinander zu sehen, und mit einiger Bemerkung zu beleuchten; deshalb habe ich die besondern Punkte desselben um mehrerer Deutlichkeit willen mit Zahlen bezeichnet.

„Um des Friedens und Schuhs willen unserer Leiber „und Güter, unserer Städte und Länder und Leuthen, „sind wir eines ewigen Bundes übereinkommen, haben „zusammen geschworen gelehrte Eide für uns und „unsre ewige Nachkommen die wir dazu verbunden, „mit einander ewige Bündniß zu halten, unwandelbar, „unzerbrochen und allerdings unversehrt“.

Nie hat man vorher mit so viel Stärke und Nachdruck sich erklärt, nie die immerwährende Dauer des Bündnisses mit so theuren Versicherungen zugesagt. — Die vorigen Bündnisse trugen noch das Gepräg der Schüchternheit und sorgfältiger Rücksichten bey dem festen Vorsatz; dieses aber einen gerechten, standhaften, biedern Sinn, der sich nicht scheut herauszusagen, was die ganze Absicht sey; auch das Gelingen, und die

Zunahme oder Größe des Vereins gebe allen Mitgliedern Muth, Zuversicht und Stärke, das was ihnen am Herzen lag, nicht zu verhehlen, und mehr Festigkeit es zu sagen.

§. 1. Ist die Versicherung wie in den vorigen Bündnissen enthalten: „Einander beholzen und berathen zu seyn“. Nur in diesem Bündnisse ist es deutlicher bestimmt, gegen wen diese Hülfe geschehe: „Gegen alle, die uns an Leib, Ehre und Gut und an Freyheiten mit Gewalt und Unrecht angreifen, „Unfug, Schaden, Wiederdruf anthun“. Alles mit kräftigem Ausdruck, der keine Art von Beeinträchtigung ausschließt, so daß bey der Auffassung die offnere Sprache, mit der wenigern Rücksicht belastet, wahrzunehmen ist.

§. 2. Hier kommt etwas zum Vorschein, das in wenigen vorigen Bündnissen und in keinem der Eidgenossen je vorkommt. In den früheren Bündnissen war der Unterschied nur „inner und außer uns“, und die Vertheidigungspflicht bezog sich nur auf das erstere oder die eignen Grenzen. Hier aber wird ein Kreis bestimmt von Ländern, inner denen man sich beystehen müsse. „Dieser fängt an bey der Grimsel, und „laufst der Aar nach bis in den Rhein, und dem Rhein „nach heraus bis die Thur einfließt; dann der Thur „nach hinauf bis zu ihrem Ursprung; dann durch „Rhätien heraus bis an das Schloß Ringgenberg; von „da ennerhalb dem Gotthard bis an den Blatifer; von „da bis an Düm sel, und von da bis wieder an die „Grimsel“. Diese Kreisbestimmung ist aus einigen zeitigen Bündnissen hergeholt, besonders aus denen,

so mit Reichsstädten oder Ländern errichtet worden, und war eine Vorsicht, weil wir näher den Grenzen waren. Auch mag eine solche freiwillige Einschränkung der Vertheidigungspflicht Klugheit gewesen seyn, über ihre Ausdehnung zu beruhigen, und doch die Hülfe nicht zu stark einzuschränken. Denn wenn man um die Länder der fünf vereinten Stände eine Linie zog, so war noch auf allen Seiten nach dem Kreis überflüssig Raum, darin einander Hand zu bieten. Hätte man in späteren Zeiten den Kreis befolget, und wäre man nicht tiefer, als er geht, nach Italien gedrungen, wie viel tausend Eidgenossen hätten dort weniger ihr Grab gefunden! Merkwürdig ist es, daß er gegen die Reichslande am wenigsten ausgedehnt ist, von denen Zürich diese Kreisbestimmung nachgeahmt hatte; und daß in dem fatalen Bunde, den unsere Stadt, von allen Eidgenossen verlassen, im folgenden Jahrhundert voreilig geschlossen, auch ein Kreis so kunstreich bestimmt war, daß er den Eidgenossen nicht so sehr auffallen konnte, da man ihre Lände sorgfältig auswich.

§. 3. Nun wird die Art der Hilfsleistung inner diesem Kreis bestimmt: „Ist jemand inner dem „Kreis angegriffen, oder wurde geschädigt, an Leuten „oder an Gut, darum so mag und soll der Rath der „Stadt oder des Landes, so geschädiget ist, um den „Schaden sich erkennen, auf ihr Eid; und was sich „dann derselbe Rath oder Gemeinde, oder der Mehr- „theil der Stadt, oder des Landes, so dann geschä- „diget ist, auf ihr Eid erkennen, um Hülfe, oder an- „zugreifen, darum mag der Geschädigten Stadt oder

„Land die verbündeten Städte und Länder mahnen; „und auf die Mahnung, mit Boten oder Briefen, „soll die Hülfe unverzüglich geschehen mit ganzem Ernst „und allen Sachen, die nothdürftig sind; und soll „keine der Städte und Länder der Mahnung oder „Hülfe abgehen, mit Worten noch mit Werken, noch „dieselbe verhindern, daß sie zertrümmert oder abges- „leitet werde; und soll die Hülfe in jeder zuziehenden „Stadt oder Landes Kosten geschehen“. So weit der in etwas zusammengezogene wortreiche Artikel. Ueber- haupt ist dieser Punkt mit einer bis zum Ueberflusse reichenden Redseligkeit abgefaßt. Merkwürdig ist, daß hier Hülfe dem, so geschädiget worden oder angreifen wollte, verheißen wird. Da Zürich voraussah, daß es in den Fall leicht kommen könnte, so bedingt es sich auch darauf hin die Hülfe zu, wie die auf Zeit Ver- bündeten bey den Angriffen, so Zürich that, auch zugezogen. Stark wird es untersagt, die Hülfe ab- zulehnen, zu zertrümmern oder abzuleiten; das mag vielleicht vorher widerfahren seyn, und gab dem Trieb zur Pflicht, der den Eidgenossen aber nie mangelte, einen neuen Sporn. Im Uebrigen ist die Bedacht- samkeit, die der Mahnung vorgehen soll, auch nach- her bey dem stärkern Umfange der Kraft nie unterlass- sen worden, dem Angegriffenen zu empfehlen, und sie giebt, wenn sie wohl abgemessen wird, den Eidge- nossen Beruhigung und mehr guten Willen zur Hülfe.

§. 4. Aber könnte nicht ein so langsames Be- denken beym schleunigen, unvorgesehenen Ueberfall Schaden bringen? Deswegen wird hier zum ersten- male eine wichtige Ausnahme gemacht, weil Zürich

dergleichen in seiner jetzigen Lage und Feindschaft des niedern und Angriff des höhern Adels immer mehr zu besorgen hatte. Desnahen heißt es: „Wenn „schleuniger gählinger Angriff geschähe, da geschwinde „Hülfe nothig wäre, soll man ungemahnt zufahren „und Hülfe schicken, bis der Schaden abgethan sehe“. Kann das mit Bedacht geschehen, so ist es immer gut; kalte Ueberlegung dämpfe die vielleicht allzurasche Hiz, da es um Kampf und ungewissen Ausgang zu thun ist. Dennoch ist bey geschwindem Ueberfalle die That Alles, die Ueberlegung nur Aufenthalt, und der Verbündete der Beste, der zuerst zueilt. Man kann dennoch, wenn es noch Zeit ist, mit einander einen Plan zur Vertheidigung oder einem kühnern Angriffe schnell entwerfen.

§. 5. Belagerungen und Besäkungen waren damals noch seltenere Waffenthaten, und kamen desnahen hier zum erstenmale vor; Zürich war so nicht ohne Erfahrung hierin; und desnahen dachte es an diese Waffenthat, die es nachher mehr litt, als ausübte. Von was für einer Art nun da der Zuzug seyn sollte, war die Bestimmung nothig; sie findet sich so: „Wenn „es um Belagerung oder Besäkung zu thun ist, soll „die Stadt oder das Land, so dergleichen unternimmt, „die andern mahnen; dann sollen die Eidgenossen alle „zu den Einsidlen zusammenkommen, und berathen, „wie dem Mahnenden unverzüglich möge geholfen „werden“. Hier trittet eine andere Verfahrungsart ein, als in den bryden vorigen Fällen; da überlegt der Angegriffene nicht seinen Schaden; da ist nicht geschwindes Eilen die Hülfe, wie bey dem geschwind-

den Ueberfall; da schwebt eine That vor, die öfters ihrer Natur nach viel Verzögerung leidet; da mögen die Aufgesorderten ratzen, zusammenkommen, an bestimmtem Ort, und überlegen, wie der Sache am unverzüglichsten und kräftigsten möge geholfen werden; damit wurde auch der, so die Sache unternahm, vorsichtiger in seinen Schritten, weil er die größere Hülfe noch zu erwarten hatte, und sie entstuhnd ihm dennoch nicht; sie könnte ihm noch manchen guten Einschlag geben, wenn sie erschien. Gar klug sind die Unkosten gesondert; die von Maschinen jeder Art, Leitern, Bliden, Sturmböcken u. s. f. herrühren, übernimmt der, so die Belagerung unternommen und angesangen; die Unkosten des Zugangs, jeder zuziehende Stand. In Fällen der Nähe für einen Zuziehenden, kann öfters auch der Gebrauch der ersten ohne Ersatz als wahre Gefälligkeit erfolgen.

§. 6. Hier ist die Bestimmung über Verhaftungen: „Wenn jemand, wer der wäre, einen „Eidgenossen angreifen und schädigen würde, und „der Angreifer inner dem vorgesetzten Kreis gesessen „wäre, und er oder mehrere in den Gewalt der Eid- „genossen kommen würden, soll man den und seine „Helfer so lange haften und angreifen, bis sie den „Schaden und Angriff abtragen und erstatten“. Die Bestimmung ist billig und gerecht; sie beziehet sich 1) Nur auf den, der in den Zielen gesessen; außenher möchte man nicht gern etwas zu thun haben. 2) Verlangte man von dem Gefangenen nur Entschädigung des verursachten Schadens, den er und seine Helfer verursachet haben. 3) So lange bis das erfolget,

bleibt er verhaftet und angegriffen. 4) Ist der ersehnt, so folget ohne weiters die Entlassung. Wer bewundert nicht der Eidgenossen Willigkeit? Wer handelt so billig, so mäßig und bescheiden in aufgeklärteren Zeiten? Die ersten Eidgenossen suchten diesen Schadenersatz durch Minne oder mit dem Rechten; auch dieses bleibt hier nicht ausgeschlossen.

§. 7. Sehr verändert, und in einer andern Gestalt, als in den ersten Bündnissen, erscheint der Gang des eidgenössischen Rechtsstandes gegen den Inhalt der zwey vorigen eidgenössischen Bundesverträge, aber ganz nach dem Geiste der Zeit, der die Form der zwey Richter für jeden Theil, und eines Obmanns so eingeführt hatte, daß ein Bündniß ohne diese Einleitung für wunderbar erschienen wäre, obgleich sie auch ihre vielen schwachen Seiten, die man in der Erfahrung erst bemerkte, wirklich hatte. Ich werde den Artikel ganz einrücken: „Wäre auch, daß wir Vorbenannten von Zürich Stöß und Mishellung gewonnen mit den Vorbenannten unsern Eidgenossen von „Luzern, von Uri, von Schwyz, von Unterwalden „gemeinlich, oder mit Ihrer einem besonders (das „Gott lang wende), darum sollen wir zu Tagen kommen in dem Gottshaus zu Einsiedeln, und sollen „wir die Stadt Luzern und die Länder, sie alle gemeinschaftlich, oder ihrer eines besonders, so dann Stöß „mit uns, den von Zürich hat, zwey ehrbare Männer „dazu sezen, und auch wir zwey; dieselben Vier sollen dann schwören zu Gott und den Heiligen, die „Sache und die Stöß unverzogenlich auszurichten zu „Minne oder zu dem Rechten; und wie die Viere oder

„der Mehrtheil unter ihnen dann ausrichten, das soll
 „len wir zu beyden Seiten statt haben, ohne alle Ge-
 „fahr. Wäre, daß die Biere, so dazu benannt wor-
 „den, sich gleich theilten, und stößig wurden, so sol-
 „len sie bey den Eiden, so sie geschworen haben, ins-
 „wendig unserer Eidgnosschaft, einen gemeinern Mann
 „zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache
 „schiedlich und gemein bedünkt, den sollen die in der
 „Stadt oder Land, wo er gesessen ist, bitten, und
 „ihm das weisen, daß er sich der Sache mit den Bies-
 „ren annehme, und mit seinem Eid sich verbinde, die
 „Sache unverzogenlich auszurichten ohne alle Gefährde“.

1) Ist auffallend, daß nur der Fall gesetzt ist, wenn Zürich mit Luzern und den drey Waldstätten Streit hatte, und nicht wie in spätern Bündnissen auch der Gegensatz des Streites sich findet, wenn nämlich die Stände gemeinsam oder einer aus ihnen mit Zürich zerfielen. Theils hat man in einem sonst großen Punkte Wiederholung vermieden, theils bedacht, daß Zürich als Ansprecher oder Angesprochener im Streite immerdar begriffen, und seyen damit alle Fälle inbegriffen. Vielleicht hatte auch den Verfassern des Bündnisses geahnet, daß durch und ohne seine Schuld der Fall für Zürich oft eintreten werde.

2) Kommt hier zuerst eine Mahlstadt oder Ort der Zusammenkunft der Richter vor, wo sich die Streitigen hinzugeben haben, ihr Recht zu suchen. Die schnelle Dazwischenkunft der Wichtigsten und Bes-ten, wie ihnen die zwey ersten Bünde rufen, erforderte keinen Ort, um sich zu vereinigen; wie Aerzte die Kranken, suchten sie die Streitenden auf, und

vermittelten ihre Zwiste. Aber nun war es nöthig, den Streitenden kund zu machen, wo die Richter sich versammeln werden. Die religiöse Wichtigkeit des Stifts Einsiedeln und das dort bereite Ansehen des würdigen Vorstehers, hat vielleicht bey der Auswahl des Orts, als zur Milde leitend, eingewirkt.

3) Ist die Zahl und Auswahl der Richter ganz neu für den eidgenössischen Bund; die Zahl der Viere ist die beliebteste zum gelassenen ruhigen Bedacht. Ob sie aus eignen Räthen, oder auch aussenher zu wählen, davon sagt kein eidgenössisches Bündniß das Geringste. Die Erfahrung ist mehr für die eignen Räthe, als für anders Gewählte; doch ist das auch nicht ohne Beispiel, von treu Erkannten aus andern Ständen. Den eignen Räthen war es große Last, nur angesehen zu seyn, man könnte seinem Vaterland ein ungünstiges Urtheil sprechen. Die Eigenschaften der Richter beziehen sich auf das Wort ehrbar, das aber in der Zeit schwacher Auswählung rühmlicher Worte viel Werth hatte. In keinem folgenden Bündnisse war der Aufwand an bezeichnenden Worten jemals größer.

4) Wird zum erstenmale der Eiden erwähnt, so die Richter schwören sollten. In den zwey ersten Bündnissen finden sich keine Eide; die spätere Zeit war reicher daran. Zwey Sachen werden noch den Richtern ans Herz gelegt: Beförderter Ausspruch; denn mit Verlauf der Zeit wird jeder Zwist bedenklicher, leidenschaftlicher, schwerer zu besiegen. Das andere ist: Die Minne, oder gütlichen Austrag nach den erhobenen Willen der Streitenden auszufinden und vorgehen zu lassen, und, wenn dieser nicht zu erhalten ist,

erst dann den strengen Ausspruch des Richter-Amtes zu thun.

5) Zum Voraus wird hier angelobt, das zu halten, was die vier Richter mit der Minne oder dem Rechten entschieden hatten; dadurch hatte der Ausspruch bindende Kraft.

6) So erwünscht die Zahl der Viere zur gelässnen Ueberlegung und die Wahl der streitenden Stände für ihre Richter billig war, so leicht konnte sich ergeben, daß je zwey und zwey von den Richtern sich theilten. Diese Trennung, die keinen bindenden Ausspruch gab, erforderte eine neue Anstalt: Einen gemeinen Mann, der mit den Vieren sich der Sachen annehme, und dieselben unverzüglich auszurichten mit dem Eid sich verbinde; damit sollte ein überwiegender Ausspruch erfolgen. Aber wer wählte einen solchen Mann, der Zweenen von den Vieren folgte? Wo darf man ihn suchen? Was für Eigenschaften muß der haben? Und wer verpflichtet ihn dazu? Die vier Richter wählen ihn bey ihrem Eid, daß keiner glaubte, er würde seiner Meinung füraus günstig seyn. Inner der Eidgenossenschaft mußten sie ihn suchen; bey deren Erweiterung war es leichter, den zu finden. Die Eigenschaften sind nachdrücksvoll: „Er mußte sie schiedlich und gemein bedenken“. Das erste bezieht sich auf seine Kenntniß von dem Rechten und dessen Gang; das zweynte, daß er keinem günstiger, gegen beyde gleich unparthenisch gesinnet seye; aber so ein Mann begiebt sich nicht gern in diese Verlegenheit, zwey Richter und einen freyen Stand gegen sich unwillig zu machen.

Desznahen muß ihn sein Stand bitten und weisen, sich der Sache anzunehmen. Bitten, wie um eine Gefälligkeit; wo das den Widerstrebenden nicht gewinnt, ihm zulezt befehlen; freundlicher heißt es: weisen, es zu thun.

§. 8. Was in den vorigen Bündnissen nur kurz und wie schüchtern angesinnet war, nur seinem Richter gehorsam zu seyn, das wird hier deutlicher verwahrt: „Dass kein Lai den andern vor geistlich Gericht vorladen möge um Geld und Schulden; „ein jeder soll Recht nehmen und geben, wo der Ansprüchige gesessen ist; ausser man würde einen rechtlos lassen, dann mag er sein Recht weiter suchen, „wenn er dessen bedarf“. Dieses war eine nöthige Vorsorge gegen die geistlichen Gerichte, die immer weiter vordrangen, und ein Grundsatz für alle Zeit, den Kläger an das Gericht seines Beklagten zu weisen, das in der Natur liegt. Zwar nahm man nur über Schulden der Laien die geistlichen Gerichte weg; in späteren Bündnissen behielt man dem geistlichen Gerichte vor, über Ehe und Wucher zu entscheiden. Die jekigen Zeiten scheinen auch hierin den langen Druck erwünscht ganz zu heben.

§. 9. „Es soll niemand, der in diesem Bündnisse ist, den andern verhaften und verbieten, als nur den rechten Gelten (Schuldner) oder Bürgen“. Dieser Punkt hob die harte, ungerechte Sitte und Gewohnheit auf, wenn einer von seinem fernen Schuldner nicht bezahlt wurde, einen jeden unschuldigen Landmann desselben anzugreifen, und ihn gefangen zu nehmen, bis er die Schuld des unartigen Mitbürgers bezahlte. So war

ren auch Bündnisse dadurch heilsam, daß sie nicht nur Hülfe versicherten, sondern auch Ungerechtigkeit aufhoben.

§. 10. „Wir sind auch übereinkommen, daß „kein Eidgenoß, so in dieser Bündniß ist, für den „andern Pfand seyn soll“. Das wäre nur eine feinere Art, die Sicherung ferner Schuld zu suchen, daß man von Einem Pfande forderte, der nicht schuldig war, um für einen Andern die schwache Schuld starker zu versichern; mehrere Vorsicht beym Darlehn, und die richtige Bahn, den eignen Schuldner zu suchen, wurde dadurch gelehrt.

§. 11. „Wäre auch, daß jemand, der in dieser Bündniß, den Leib verwirkt, so fehr, daß er vor seinem Gericht verschrauen würde, wo dann das den andern Gerichten verkündet wird mit der Stadt oder des Landes versiegelten Briefen, so soll man ihn auch da verschreien; und wer ihn wissentlich hofet und hauset, der soll in denselben Schulden seyn, doch also, daß es ihm nicht an Leib gan soll“. Mit jedem zunehmenden Bunde war der Vortheil größer, den Verbrecher immer weiter von seiner Heimath zu entfernen, wo er vielleicht den ersten und dennoch immer wiederkehrenden Reiz und Anlaß zum Verbrechen gehabt hatte. Weite Entfernung ist oft der gebahnte Weg zur Besserung gewesen.

§. 12. „Die Eidgenossen haben sich vorbehalten, daß wenn Stadt oder Länder eines oder mehrere zu Herren und Städten sich fürohin verbinden wollten, daß sie das thun möchten; doch daß diese Bündniß ewig vor allen andern stets gehalten werde“. Das

ist auch die erste Bestimmung von solcher Art; das mag Zürich als einen Vorzug eingeräumt, und sich selbsten auch vergönnt haben. Dieser Vorbehalt machte den Vorzug der acht alten Stände aus; die Jüngern, wie sie hießen, mußten verheißen, sich nicht weiter zu verbinden, ohne Vorwissen der Früheren. Es wandelte aber die Eidgenossen, nachdem sie ihre Zahl der Dreyzehn vollendet, keine Begierde mehr an, den Kreis ihrer Vereinigung zu vergrößern; und einzelne Städte waren weniger in dem Fall, neue Bündnisse zu schließen. Doch weil es wichtig war, durch solche nicht verschlochten zu werden, so war es nothig, den Spätern, die meistens Gränzorte waren, darin weniger Freyheit zu gestatten.

§. 13. Nun folget der Hauptpunkt, der Zürich am meisten am Herzen lag, bey der ganzen Verbindung, der ihre angefeindete Verfassung, ob der alle ihre harten Fehden entstanden wären, versichern sollte. Daznahen die Bestimmung: „Wenn jemand Herrn Rudolf „Brun, Burgermeister, der jetzt ist, oder wer es künftig „seyn wird, die Räthe, die Zünfte, die Burger ge- „meinlich bekränkte, bekümmerte, an ihrem Gericht, „ihren Zünften, ihren Geseken, wenn dann die Eid- „genossen ermahnet würden von einem Burgermeister „allein, oder von ihm und dem Rath, mit gesiegelten „Brieten, so sollte man ihnen ohne Verzug behulfen „und berathen seyn, daß der Burgermeister, die Räthe, „die Zünfte, bey ihrem Gewalt, Gericht und Geseken „bleiben, wie sie solche in den Bund gebracht“. So sehr gerne Brun in den öffentlichen Urkunden seinen Namen las, so auffallend der vorzügliche Werth der alleinigen Aufforderung des Burgermeisters war, die so

viel gelten sollte, als die Aufmahnung des ganzen Raths — so sehr das Alles von der entschiedenen Uebermacht des neuen Vorstehers zeugte, so hat doch Zürich seiner vorsichtigen Klugheit, für die selbst die neuen Verbündeten so viel Nachsicht hatten, diese Verbindung mit den Eidgenossen zu verdanken, die für die ganze Nachkommenschaft von den glücklichsten Folgen war. Dann findet sich hier noch eine wirkliche Gewährleistung der neuen Verfassung, die in keinem andern Bunde anzutreffen: denn der Bestand der Verfassung und der Stadt hatte mit der Dauer und der Gründung eines größern Vereins so viel Verschlechtigung erhalten, daß nur beide mit einander stehen oder fallen konnten, und die neuen Aufnahmen, die dem Verein Kraft verlieherten, waren dennoch immer neue Gefahren für alle Vereinten.

§. 14. Hier findet sich der Vorbehalt für alle Stände: „Des Kaisers, des Reichs und der Rechte, „die wir dahin zu erstatten, als sie von Alters her, und „von guter Gewohnheit herkommen sind“. So war das mehr eine ehrenhafte Benennung als eine Erkenntniß von einer Abhänglichkeit gegen dem Reich und seinem Oberhaupt, da die Eidgenossen schon so manche Bande aufgelöst hatten, mit denen sie umschlossen waren. Auch zeigte alte Gewohnheit, wie locker da noch diese Verbindung seye.

„Zürich behielt sich besonders vor, die Bünde, und „die Gelübde so sie vor dieser Verbindung gethan; und „die vier Stände hingegen die Gelübde und Bündnisse, „so sie zusammen hand, welche dieser auch vorgehen „sollen“. Zürich hatte mehrere Bündnisse die noch bestuhnden, die es nicht aufheben konnte; aber es giebt

ihnen keinen Vorzug, nur Dauer; da hingegen die vier Stände nur ihre zwey ältern Bünde hatten, denen sie den Vorzug einräumten. Aber auch dieses ist mehr eitle Ehre als That; denn es ist kaum ein Fall entstanden, wo der Vorgang bemerkbar war.

§. 15. Dieser Artikel ist einer von den vortrefflichsten, und macht der Eidgenossen sittlichem Gefühl und ihrer Bescheidenheit die größte Ehre. Er bestimmt mit der größten Genauheit, „daß jegliche Stadt, jegliches Land, jegliches Dorf, so jemand zugehört, der in dieser Bündniß ist, bey ihren Rechten, Freyheiten, ihren Handvesten, rechten guten Gewohnheiten bleiben soll, wie sie hergebracht sind“. Nicht nur werden dadurch jedem Ort seine Freyheiten und Rechtsamen, sondern auch die, so noch darauf haften, mit gleicher Treue vorbehalten. Es sollte nämlich Alles so bleiben, wie es bisher gewesen, ohne einigen Abbruch. Eine Verbindung, die mit solcher Treue, solcher Gewissenhaftigkeit alles Recht schützt, und gleichsam gewährleistet, die mußte von dem Himmel gesegnet seyn.

§. 16. Hier wird auch zuerst einer klugen Maßregel gedacht, die nachher in allen nachfolgenden Bündnissen wiederholt ist, diesen wichtigen Zusagen mehr Feierlichkeit und Festigkeit zu geben; es heißt: „Damit Jungen und Alten diese Verkommniß desto eher bekannt werde, solle sie alle zehn Jahre im eingehenden Manen beschwöhren werden, wie es von den Städten und Ländern geordnet ist, oder es jemand der Enden erforderet. Diese soll mit Eiden bekräftigen, wer über sechszehn Jahr alt ist; wäre aber, daß diese Eidleistung nicht geschähe, so solle das der Bünd:

„niß unschädlich seyn, und sie dennoch bleiben“. Unmuthig wird der Jungen und Alten gedacht, die bei einer solchen Feierlichkeit ihr Andenken an solche würdige Gelübde erneuern sollten; munter und warm war die Freude der Jugend, der Alten Zufriedenheit ruhiger und gesekter, laut die Zustimmung in die allgemeine Freude; sogar der Man, die Zeit, wo Alles neu aufblüht und auflebt, mußte die Gemüther noch mehr erheitern, die Feierlichkeit erheben, und ihr mehr Glanz und neue Reize geben. So dauerte das, bis die Eidgenossen in ihrer Glaubenslehre sich trennten; ihre Gesandten reiseten herum, beschworen in Ländern im Angesicht der ganzen Landsgemeinden, unter Gottes freiem Himmel, in Städten vor der Versammlung der Bürgerschaften, die verlesenen Bündnisse mit vieler Würde und Anstand. Doch hatte klug das Bündniß bedungen, daß wenn die Beschwörung auch nicht mehr geschehe, dasselbe dennoch in Kraft verbleiben, und unverbrüchlich seyn soll.

§. 17. Noch bleibt der letzte Punkt übrig, der auch hier zum ersten Mal erscheint, und in den künftigen mit aufgenommen worden. Da die Verbündete, wenn sie schon ewige Dauer ihrem Werk verhießen, dennoch eingedenk waren, daß es der Unvollkommenheit, wie andres menschliches Thun unterworfen sehe, so nahmen sie unter sich auf, „wenn man einhellig sich verstühnde „an diesem Bünd etwas zu ändern, zu vermindern oder „zu vermehren, daß solches nicht unbenommen seyn „sollte“. So hat man Luzern, so hat man Glarus füraus wichtige Abänderungen von dem ersten Aufsatz der Bünde gestattet; so konnte man aus Gefälligkeit,

oder aus wichtigen Absichten, einige Veränderungen vornehmen. Gesiegelt ist das Bündniß in Zürich an St. Walpurgis-Tag im angehenden Mahen 1351.

In dem Jahr geschah noch eine merkwürdige Ver-
söhnung von Ulrich von Beggenshofen, Lütholds Sohn,
der des Auflaufs und Angriffs, so Nachts zu Zürich
geschah, reuend, nun zu Gnaden kommen, und einen Eid
geschworen, Zürichs Freund zu seyn, auch gelobt
anzuzeigen was schaden könnte, und es zu wenden, wie
wenn es ihn angienge. Dann soll er über das Gebirg
fahren ins Welschland, drey Jahre da bleiben, und
nicht weichen ohne Erlaubniß von Zürich. Nach drey
Jahren mag er im Land seyn, aber nicht nach Zürich
kommen; dann ist ihm ein Kreis bestimmt: Nämlich von
Horgen über die Sihl, ennert dem Albis bis gen Die-
tikon, von dannen über die Limmat nach Weiningen,
von dannen gen Kloten durch Rümlang, von da bis
gen Greiffensee, von da über gen Maur, von da über
den Berg gen Meilen, und von da wieder gen Horgen,
und soll niemals Zürich näher kommen, es werde denn
erlaubt von denen, die Gewalt haben, eine Zusage zu
erlauben oder weiters zu schreiten. Das Alles hat er
geschworen; übertritt er es, so ist all sein Gut verfallen,
dazu soll er mit dem Leib des Königs Gericht verfallen
seyn; kein Gericht soll ihn decken. Gesiglet zu Sel-
denow in Zürich, den 4. Jenner 1351.

Nun sezen wir die Geschichte weiter fort. Was
man besorgte, das geschah. Den 4. Augstmonat kam
Herzog Albrecht von Oestreich ins Land nach Brugg, von
den Grafen von Habsburg, die zu Laufenburg wohnten,
und nie keinen Frieden ihres Bruders halber annehmen

wollten, berufen. Kaum hatten die von Zürich seine Ankunft vernommen, als sie eine angesehene Gesandtschaft nach Brugg zu ihm unverzüglich abordneten, ihn zu bewillkommen und ihm beliebige Geschenke anzubieten. Der Herzog nahm die erwiesene Ehre und die Geschenke mit herablassender Freundlichkeit an. Darüber ist man einig; nur verschieden darin, ob es so ganz gut gemeint, oder nur Verstellung gewesen, den Zorn hernach desto härter fühlen zu lassen. Mir ist das Lieblichere glaubwürdiger, der Fürst habe noch seiner mildern Natur gefolgt. Wofür hätte er sich verstehen sollen? Der freundliche Empfang der Abgesandten heizte den Adel noch mehr an, den Herzog gegen die Wohlgehaltenen aufzubringen. Die von Zürich, sagten sie, hätten groß Gewalt und Unrecht gethan gegen die Grafen von Habsburg-Rapperschweil, der Herzogen Verwandten und Lehenmänner, ihnen Alles zerstört, das Land eingenommen, die Burgen gebrochen. Nur für ihre Vergehen sich Sicherheit zu verschaffen, haben sie sich mit Luzern und den dren Waldstätten verbunden. Der Herzog gerieth darüber in Wuth, und die Begierde Alles das wieder aufzuhaben, ergriff ihn. Er berief in dem ersten Sturm der Leidenschaft die Gesandten von Zürich, hielt ihnen im rohen drohenden Ton das Unternehmen gegen die Grafen von Habsburg vor, da er doch nur ein ferner Verwandter der bisher nie geachteten Habsburger war, und forderte mit Hestigkeit Herstellung des Zerstörten und Rückgabe des Eingenommenen mit Schadenersatz. Die Gesandten stellten mit unerschrockener Bescheidenheit vor: Was ihnen vorgeworfen werde, sey nicht ohne

dringende Ursache geschehen; lange haben sie Geduld getragen mit den harten Anfällen, die ihnen von diesen Burgen her unaufhörlich geschehen; aber nachher seye von daher, und von dem Grafen selbst ein mitternächtlicher Mordanschlag über die Stadt und ihre Bürger ausgeübt worden, der kümmerlich, mit Tapferkeit und Treue, zuletzt in diesem Kampf abgewandt worden. Was hätte sie da hindern mögen, so verrätherische Gewalt mit offener Gewalt abzutreiben? Das haben sie zu ihrer dringenden Sicherheit gethan; sie verhalten es nicht, und hoffen, daß des Herzogen Gnaden das, was sie, wie jeder Redliche abnehmen werde, in eigner Noth zu deren sichern Abwendung gethan, ihnen nicht so möge zugerechnet werden, wie sie hören müssen, und werde der Herzog überzeugt billigere Gedanken fassen. Aber Alles dieses, und noch mehr mild und wahr Gesagtes, stillte den aufgebrachten Zorn des Herzogs nicht.

Von diesem Zornmuth und harten Unterredung betroffen, wandten die Abgesandten von Zürich sich an das Hoflager Kaiser Karls des Vierten, der, vor Kurzem erwählt, die höchste Würde nun ohne Widerstand trug, stellten in Demuth die lang erlittene Noth aus den nahen Burgen zu Rapperschweil, den mitternächtlichen Mordanschlag der Grafen von Habsburg, die mit geheimer Rache unternommene Zerstörung der feindseligen Burgen vor; wie mehrere dergleichen Dörfer, wo nur Verderben daher zu erwarten war, gebrochen worden, und Jeder zu seiner Sicherheit die nächste dringendste Pflicht habe. Nun seye der von einem umliegenden Adel aufgebrachte Herzog Albrecht von Oestreich über sie in harten Zorn gerathen, und nehme sich der sonst

nicht geachteten Verwandten an. Er habe ihrer Stadt den Untergang bereitet, und könne nicht leiden, daß sie mit Luzern und den dren Waldstätten auf ewig sich verbunden hätten; sie erslehen demnach Kaiserl. Majestät, des Reichs würdigstes Oberhaupt, eine Stadt, die ihre Treue an dem Reich bewahrt, nicht hülfslos hinzugeben, sondern gegen feindselige Gewalt kräftig zu schützen. Aber der Kaunt erwählte, kaum der Dauer dieser höchsten Ehre gesicherte Kaiser scheute das mächtige Haus, das wider uns stand; alles dieß, wie es Mächtige gegen Schwächere unterweilen thun, mit innigem Bedauern des Schicksals, mit Wünschen, etwas zur Beruhigung beitragen zu mögen, mit Versprechen, das Mögliche zu thun; man sey aber noch neu und unerfahren, aber zu Allem geneigt. So wurden die Gesandten entlassen.

Desto unverdrossner war die Zubereitung feindlicher Gewalt bey dem Herzog Albrecht. Er berufte alle seine Landvögte im Oberland und seine Lehnenmänner zusammen, zeigte ihnen den Frevel, wie er es hieß, den die Stadt Zürich an den Burgen zu Rapperschweil begangen; den zu ertragen vermöge er weiters nicht; dann haben sie den Grafen Johann gefangen, und sich mit den abtrünnigen Waldstätten und Luzern auf ewig verbunden. Er habe es der Stadt vorgehalten, und billigen Ersatz gesucht; aber sie wollte noch wohl dabei gethan haben. Ein solcher Troß, der zulekt seinen eignen Landen nicht schonen würde, sey weiter nicht zu dulden. Sie hätten sich also mit ihren Reisigen und Fußvolk bereit zu halten auf den Tag, den er ihnen noch anzeigen wolle, wo er vor die gewaltübende Stadt

ziehen werde. Der Redlichste aus den Landvögten erinnerte den Herzog mit Bescheidenheit und angstlicher Stimmung an das Bündniß, das man nicht ohne Wissen der Hoheit mit der Stadt erst kürzlich gemacht. Der Herzog voll Unmuth, schrie im Zorn dem Redlichen zu: Das hindere nichts, es sey ja nicht bestätigt und wisse man nicht, wie es damit zugegangen. Der Redliche verstummte, und desto heftiger ward des Fürsten Unmuth entflammt, je richtiger die Thatsache war.

Die Eidgenossen benachrichtigt, daß der Herzog Völker sammle, um gegen Zürich anzurücken, erstatte-ten eilig und treu die erste Bundespflicht mit willigem Zuzug in die Stadt; nicht lange, so sah' man ein beträchtliches Heer von sechszehntausend Mann über Schwamendingen und Alsholtern der Stadt zuziehen. Neu und schreckhaft war des Herzogs unerwarteter Drang, den er der Stadt zufügte. Doch verlor man in der Stadt den Muth nicht; einige Ausfälle von Kraft zeugten von tapferer Entschlossenheit. Indessen machte diese starke Unternehmung des Herzogs gegen unsre Stadt überall viel Aufsehens. Von den Städten umher und vom Adel langten Gesandte, oder sonst vornehme Personen an, die Gewalt zu hindern, oder durch friedliche Auswege zu heben. Da kamen verschiedene auf die Bahn; und ob aus List, oder aus guter Absicht, weil dieses Mittel oft heilend war, kam man auf den Gedanken, durch einen Rechtsstand die Sache bezulegen, so daß der Herzog zwen Richter, die Stadt und ihre Verbündeten auch zwen wählen sollten. — Und endlich da man hin und her sich besann, oder so schiene, über den Obmann, fand man, die

Königin Agnes habe schon so viel beigelegt, mit Vergnügen beyder Theilen, daß man sie als Obmann anerkennen könnte. Dann forderte man noch sechszehn Geisel von den Angesehenen der Stadt. Man nahm Bedenkzeit.

Da hatte die Stadt und ihre Eidgenossen einen schweren Rathschlag über den vorgeschlagenen, bedenklichen Rechtsstand. Die Eidgenossen fanden ihn zuerst gefährlich; es komme Alles auf den Obmann an; und der Vorgeschlagene sey zwar freylich begierig Frieden zu machen; aber dennoch seye Agnes die Schwester des Herzogs, ihrem Haus mit blinder Unhänglichkeit ergeben; in der blutigen Rache über den Mord des Vaters seye sie unersättlich gewesen; ob da wohl gegen den Bruder das Recht zu erhalten? Zürich war im Gedränge; seine Leute vor der Stadt litten Schädigung jeder Art und Nachtheil, und die darin Ruf zur Gefahr. Man wisse doch, und habe erst erfahren, daß die Königin in vielen Fällen zum mildern Ausweg sich gewendet. Dann baute die oft gerettete Stadt auf ihre gerechte Sache, auf die Leitung des Himmels: Jeder andere Ausweg sey besser, als Gewaltthat. Dann seye die Noth der Ihrigen ihnen tief am Herzen, und ihre neuen Eidgenossen zum erstenmal so lange der Mühe, der täglichen Gefahr und so vielen Kosten auszusezen. Die Eidgenossen erkannten die Wichtigkeit der Gründe, und willigten auch wie die Stadt, zwar immer noch mit schwerem Herzen, in den bedenklichen Rechtsstand ein, jedoch mit Vorbehalt der unwidersprochenen Bedinge, daß ihre Bündnisse nicht berührt, und Destreich alle Gefälle,

die sie in eidgenössischen Landen hatten, unversehrt beh behalten werden sollen.

Der Rechtsstand ward zu Königsfelden, dem Aufenthalte der Königin, feierlich gehalten; da kamen die zugesezten Richter zusammen. Ich verschweige ihre Namen, der einen aus Wehmuth, der andern aus Abscheu. Nichts ward unterlassen, was die äußere Form der Rechte erforderte. Wiederholte Vor träge von benden Seiten, Verhör der Schriften, der Zeugen, genau anscheinende Erdauer, damit deckte schon oft die Absicht zu schaden ihren unredlichen Gang. Der Ausspruch der eidgenössischen Richter war kurz und kräftig, wie er bey Tschudi sich findet, der mehr die unverworfenen Bedinge, die man sich mündlich vorbehielt, als einen weitläufigen Ausspruch enthaltet.

Aber ganz unverhüllt ist der Spruch der österreichischen Richter, so wie er auch ganz der Stadt Zürich schädlich, und ihrer neuen Verbindung mit den Eidgenossen zerstörend ist. Da ward in fünf und zwanzig Säcken, deren neune gegen Zürich, neun andere gegen Luzern, die übrigen gegen die Waldstätte gerichtet waren, den Städten Schadenersatz, Abtretung des Erworbenen, den Eidgenossen sämmtlich die Vernichtung ihrer so feierlichen Verbindungen, ausgesprochen, und mit vieler Rücksicht auf einzelne Gefangene oder Beschädigte am Ende nicht viel weniger erkannt, als der sämmtlichen Eidgenossen Eintritt in die Oberherrschaft des Hauses, das in dem Streit nie der eigentliche Gegner war. Diesem harten, allen Wohlstand, alle Freyheit, von Kaisern und Königen erworben, alle

gegenseitigen, so lieblich eingegangenen Verbindungen freyer Stände, aufhebenden Spruch bekräftigte die Königin Agnes mit ihrem Obmanns: Gewalt. Mit dem Rathe weiser Männer, sagt sie; aber ihres Bruders Flammenworte waren ihr einziger Rath. So ermüdend und weitschweifig der Spruch war, so enthielt er doch kein Wort von des Grafen Johann von Habsburg Entlassung, der immer noch im Wasserthurme zu Zürich schmachtete. So fehlt dem feinsten Gewebe des gesekten unguten Willens immer etwas, das zuletzt ihm die ganze Kraft benimmt.

Der Herzog befahl, ihm von Seiten der Eidgenossen einen Revers, daß man den Ausspruch der Königin befolgen wolle, unverweilt zu geben, und man fertigte den aus. Aber als man denselben übergeben wollte, forderte der Herzog im Zorn, daß man den Graf Johann sogleich der Gefangenschaft entlassen sollte. Da entstuhnd ein edler Kampf der Eidgenossen, die sich zu fühlen begonnten. Sie verweigerten Leck die Entlassung, da in dem Spruche davon nicht das Geringste enthalten seye, und doch andere Freylassungen, die weit unbeträchtlicher wären, ausgesezt seyen. Es sey ja, rief der Herzog wütend, eine allgemeine Freyheit bestimmt. „Aber das beziehe sich nicht auf den Grafen, da andere Gefangene mit Namen benannt seyen, er aber nicht“, entgegneten sie. Sie beharrten deswegen auf dem Abschlag der Entlassung. Da warf der Herzog im Zorn den gegebenen Revers den Abgesandten für die Füße und gieng im höchsten Unwillen hinweg. Da begann das Leid der redlichen Geisel, denn sie wurden in Kerker geworfen und sehr übel gehalten.

Ich gedenke nur bey dem zu bleiben, was unsere Stadt am nächsten betrifft; aber beym Eintritt in den eidgenössischen Bund ward ihr hártestes Schicksal mit dem der neuen Verbündeten so innig verschlungen, und ihr Aller Zerfall war der Wunsch ihres gemeinschaftlichen Feindes; so daß die Geschichte der Stadt die bald erfolgte Vermehrung des eidgenössischen Bundes durch mehreren Zutritt nicht übergehen, oder aus dem Auge lassen kann, bis die zunehmende Verbindung, wegen dem Zutritt von Zürich noch mehr verhaft, aus den Gefahren trügerischer oder nicht so deutlicher Sprüche, oder offner Gewalt (die immer hárter auf sie zudrang, und sodann ebenfalls gegen den ganzen Verein sich erhob) durch vereinte Tapferkeit und Treue gerettet war.

Nachdem die Eidgenossen sahen, daß nichts als neue Anfälle auf sie von Seiten des Herzogs Albrecht zu erwarten seyen, dachten sie desto mehr auf Vermehrung ihrer Kräfte, um, durch neue Verbindungen, der Nacherkäftiger zu widerstehen, die gewiß auf sie verschärfter zudringen werde. Sie mochten wohl Kunde haben, daß der Herzog das Land Glarus mit Völkern besetzen wollte, und daß dieses gedrückte Land sich eher den Eidgenossen zum Genuß ihrer Freiheit ergeben würde. Denn dieses herrliche Land, von zwey schönen freundlichen Thälern durchschnitten, wo in beyden zur Seite milde Berge und fruchtbare Alpen, des Landes Nutzen und Zierde sich erheben, und über sie hin oder neben ihnen einige von den höchsten Gebirgen der Schweiz sich in den Wolken verlieren, hatte Jahrhunderte in eigner einfacher Beherrschung, und nachher unter dem

leichten Schuße des Stifts Seckingen gelebt. Das Stift gab ihnen Meier aus des Landes besten Geschlechtern, die über das, was dem Stift und dem Lande zukam, die Verwaltung hatten; was den Gang ihrer eignen Beherrschung weder hinderte noch beschwerte. Aber Kaiser Albrecht ließ nicht nach, bis das Stift seine Rechte dem Länderbegierigen überließ; von da an waren Vögte in dem Land, nach eines jeden Gemüthsart, mehr oder weniger denselben beschwerlich. Dessen war das Land nun müde und versagte öfters seinen Dienst, wie es denn unlängst bei der Belagerung von Zürich nicht zugegen war. Dieser Gesinnung nicht unbewußt sammelten die Waldstätte ihr Volk, und Zürich gab die Anzeige, wo sie mit den Ihrigen eintreffen wollten. Nur die Luzerner blieben aus; sie hatten noch Vieles zu Hause zu besorgen, und eine so weite Entfernung war ihrer ungewissen Lage nicht zuzumuthen; desto willkommener waren die Völker der Waldstätte mit Zürichs Kriegern zusammen und rückten über die March, wo keine Feinde mehr waren, dem Land Glarus zu. Die Eroberung des vielleicht schon berichteten, sich gern ergebenden Landes war nicht schwer; zwar mußten die Einwohner im Angesichte des Landvogts Gegenwehr zeigen, aber dennoch ergaben sie sich bald der vorgebenden Uebermacht der willkommenen Völker; sie mußten den Eidgenossen schwören, aber sie verlangten den gleichen Eid der treuen Gesinnung gegen einander von ihren Ueberwindern; und beyde leisteten denselben gern, da er gegenseitige Hülfe versprach, und solche zu erhalten versicherte. Auch ward dem Land verheißen, dasselbe in den ewigen Verein aufzunehmen, und ein Bündniß nach seinem Gefallen

mit demselben aufzurichten. Der herrschaftliche Landvogt entfernte sich, und die rückkehrenden Eidgenossen erwarteten noch den Willen des Landes fest und ohne Widerspruch geäussert zu vernehmen, da einige noch der Herrschaft ergeben waren. Aber diese Zustimmung erfolgte bald. So hatten mitten unter Gefahren und harten Drohungen die Eidgenossen den Muth, mehr Freunde und Brüder zu sammeln, und ihren Verein mit tapfern und redlichen Männern zu vermehren, die des aufgedrungenen, mit List und Uebermacht erhaltenen Gewalts schon lange müde waren, und nach dem Recht ihrer vorigen einfachen Verfassung sich wieder sehnten, voll Hoffnung durch diese neue Verbindung sie wieder zu finden.

Indem dieses mit Glarus vorgieng, sammelte der Herzog in Baden viel Kriegsvolk, womit er in Streifzügen die von Zürich und ihr Land hart beschädigte. — Straßburg und Basel (dieses uneingedenk des kaum ausgelaufenen Bundes, der auch bey aufgelöstem Band an Wohlthun erinnern sollte; jenes vergessend was Städte den Städten leisten sollten, dessen die Zukunft es besser belehret hat) stellten jetzt, aus was für Triebe? dem Herzoge zweihundert Helme zum Dienst, und diese schädigten mit Macht das um die Stadt umliegende Land. Da erwachte bey Zürich der Muth und die Begierde, diese Gewaltthat zu dämmen; sie mahnten ihre Bundsgenossen, und das Neuerworbene gab schon zweihundert tapfrer Männer zu dem ganzen Zuzug der Eidgenossen, der zwölfhundert Mann betrug. Diesen überließen sie den Schutz der Stadt und ihre näheren Umgebungen, und den drey und zwanzigsten Christ-

monat zog Burgermeister Brun mit dem Panner von beynah zweytausend Mann aus, die Reisigen aufzusuchen, die schon so viel Schaden, Brand und Jammer verursacht hatten; aber von dem Anzuge benachrichtigt,kehrten diese nach Baden in die Stadt; allein die Völker drangen nach auf die kleinen Wäder, wo der Streifzug sonst sein Lager hatte, verbrannten jene, und zogen dann weiter hinab, wo die Limmat in die Aare fällt, zerstörten die Burg Freudenau, an der Aare gelegen, und blieben in dieser Gegend über Nacht. Morndes zogen sie über die Limmat, der Neuß nach auf Wirmenstorf, und von da mit ihrer Beute auf den einsamen Hof Tätiweil; da lagerten sie sich. Indessen ergieng der Landsturm in des Herzogen Land weit herum, und ein gesammeltes Heer von viertausend Mann zog am Abend noch gegen dieser einsamen Gegend hin, wo die Zürcher, von Hügeln umringt, wie eingeschlossen waren, und nichts anders vor sich sahen, als den ungleichen Kampf der Wenigern mit den Stärkern, mit einem immer zuströmenden Volk zu bestehen. Da verließ den Burgermeister Brun der Muth, und er sahe sich in Gefahr, als der Verhaftteste von Allen, mehr als Krieger Gewalt, ihm Unerträgliches zu erdulden; dann schwerte ihm die Stadt, die im Unfall seiner so bedurste, schreckend vor. Er zog sich unbemerkt zurück. Da trat Rüdiger Manner, sein rechter Arm und schon erklärter Nachfolger, in den Riß, sobald er es bemerkte, rufte die Vornehmsten des kleinen Heers zusammen, und beredete sie, das Volk nicht mutlos zu machen, und ihm den Rückzug des Vorsitzers nicht zu eröffnen, oder vielmehr als Vorsicht anzurühmen. Diese Klugheit ward belobt, und aufzu-

nehmen beschlossen. Da trat Mannerß unter das Volk und sagte mit Zuversicht und Muth: Unser Vorsteher ist hingegangen uns Hülfe und Zug zu bereiten; ihr aber, meine Freunde und Mitbürger, bereitet euch zum Kampf der unvermeidlich ist; ihr streitet für eure Stadt, für Weib und Kinder, für euer Vaterland, und diese, die wider euch stehen, sind Miethlinge eines Fürsten, in Eil gesammelt, ohne Erieb und ohne Muth; verleugnet die Tapferkeit nicht, die ihr in heißen Tagen und Nächten bewiesen; sehet auf mich und folget mir willig; wenn ihr so handelt, verleihet euch Gott den Sieg, den ihr jetzt in der Stille mit mir erflehet. — Da, nachdem sie Alle knieend gebetet hatten, begann die Schlacht; und wird noch als eine Kriegslist angerühmt, daß sie die erbeuteten Stutten gegen die Reisigen trieben; darob wurden nämlich die Pferde scheu, rissen mit den Reisigen aus, machten sie beynahе unnütz, und verhinderten noch den stärkern Anzug und Kraft des Fußvolks. Desto eifriger drangen die Zürcher ein, schon bey sinkender Sonne, und das Gefecht dauerte bis in zwey Stunden der Nacht; da der Widerstand stark war, und dennoch die wenigen Tapfern nicht wichen, eilten einige aus den obersten Enden des Sees, des Aufgebots zu spät berichtet, mit schnellen Schritten der Schlacht zu, ermunterten, wo sie durchgiengen, zum Kampf und zur Eile; dann drangen sie mit Geschrey über Zürich von dem Berg herab, von den Thrigen mit gleichem Zuruf empfangen; es waren gegen hundert. Aber den Feind machte das Geschrey und das Anhören von neuer Hülfe für die bedrängten Zürcher verzagter, weil sie die Zahl für größer hielten, als sie war, und sie begannen, sich

auf die Flucht zu begeben, und das Schlachtfeld den Unsern zu überlassen. Diese blieben darauf bis am Mittag des folgenden Tags, den Sieg mit der gewohnten Verweilung zu bezeichnen. Dann zogen sie mit den Erschlagenen, Verwundeten, und mit der gesammelten Beute nach Zürich, das im vergangnen Tag, da es den Landsturm vernahm und wußte, daß nun seine Brüder im harten Kampfe stuhnden, in die Tempel zusammenfloß, durch Gebet und Flehen den Sieg vom Himmel zu erhalten, und ein feierliches Gelübd that, alle Jahre diesen Tag mit einem Betgang nach Einsiedeln zu feiern, wo aus jedem Haus jemand sich einzufinden mußte; was auch gehalten ward, bis freheres Denken alle solche Wanderungen, und besonders diese, die unterweilen schwache Sittlichkeit zierete, gänzlich aufhob. Je mehr die siegende Schaar der Stadt sich näherte, je größer war die Menge die zu den heimkehrenden Kriegern hinstromte; die einen mit inniger Freude, wo sie die Ihrigen mit Ehre bekrönt wieder fanden; andere betrübt über Anderer trauriges Loos, die doch ihre Thränen hinterhielten im Jubel der allgemeinen Freude. Man begrub die Todten in der Vorstadt ben St. Anna, um mit ihrem Anblitze nicht die Siegesfreude zu trüben. Manner der Held und seine Gefährten, Johannes Stucki der Pannermeister und andre, wurden in jedem Munde gepriesen von dem ganzen Volk. Aber kaum ward diese Freude tief gefühlt, und in allen Herzen mit Dank empfunden, so wirbelte ungleiche Sage über den vermißten Führer in der ganzen Stadt; viele ergoßen sich in Schmähungen, die vorher ganz verschlossen waren, und der verborgene Haß

der Feinde Bruns brach los. — Ha! da haben wir, hieß es, den Helden, den Zerstörer Alles was vor ihm besser war, der immer nur vorzustehen begierdete; wo ist er jetzt? wo ist sein Muth? gesunken! Nun ist es Zeit, den stolzen Mann, der Alles beherrschen wollte, herabzusehen, wie er es verdient. Andere hingegen, und zwar die Mehreren, warfen jenen ihre freche Kühnheit vor, erinnerten an des Burgermeisters vorige Thaten, an seine Standhaftigkeit in jener schwarzen Nacht, wie bald ein Misstritt gethan; und es sey noch die Frage, ob es nicht Klugheit war, sein Vaterland zu retten, wenn es da unten übel gienge. Er wußte doch am besten, sagten sie, unsere Ordnung, der Stadt Bedürfniß, und unser Wohl; wie gut hat er nicht Alles bis dahin geleitet? Er versteht's am besten, was Gesetz und Verfassung enthalten; sollen wir denn zerstören was er gebaut? Nein! den geben wir diesen Schreibern nicht preis. Manner und Stucki, die redlichen Männer, haben seinen Fehler um des allgemeinen Besten willen klug verhehlet; und wir sollten nun hāmisch, da das gleiche allgemeine Beste seine Rückkunft erfordert, denselben nicht eben so treu wie jene behandeln? Auch die Eidgenossen, die noch vorhanden waren, ließen vermutlich dem Urheber ihres Vereins mit der Stadt nicht gerne etwas Widriges geschehen. Die Mäzigen beriefen den Rath zusammen; da ward der Wunsch der Bürgerschaft erst recht laut, daß man ihn mit dem Panner abholen sollte; und es geschah.

(1352.) Noch blieb die Besatzung der Eidgenossen in Zürich, weil tägliche Ueberfälle und Gewaltthat die Seiten und Lagen so unsicher machten. Denn während

daß die Glarner hier verweilten, griff der geflüchtete Landvogt Stadion, von Wesen aus, das Land Glarus an, vermutend, die besten Vertheidiger seyen nun entfernt, und zählend auf die Wenigen die ihm ohne Furcht anhiengen. Allein er ward von dem zur Wehre gesammelten Volke geschlagen und vertrieben, und zum Zeichen, daß man dieser Herrschaft nicht mehr erwarte, ward die Burg bey Nafels zerstört.

Den letzten Verdruß denen zu machen, die bald ihre Freunde und Bundgenossen werden sollten, zogen junge Krieger von Zug nach Arth hin, und griffen die Schwyz vor dort an; allein sie fanden tapfere Vertheidiger bereitet, sie zu empfangen. Das Gefecht wähnte nicht lang, und war nicht so blutig; man zog bald wieder zurück, wie wenn man schon fühlte, daß so nahe, so tapfere Männer nicht lange mehr Feinde seyn sollten.

Herzog Albrecht zog mit vierzehn hundert Mann gegen Küssnacht, an dem Vierwaldstädter-See, am Fuße des hohen majestätischen Rigi, anmuthig gelegen, und verbrannte das große Dorf und einige Weiler dort herum. Die Geschichte trauert bey dem Bericht so vieler Zerstörungen. So allgemein war die betrübte Sitte, dem häuslichen Heerde und der stillen Wohnung nicht zu schonen, daß das Schauderhafteste davon besonders im Winter geschahe, und nicht so gern nur einer Stadt, oder ihrem Führer vorzuwerfen seyn möchte. So brachen die Eidgenossen nach diesem bedauerlichen Brand zu Küssnacht auch auf, und, das Machwerk ihrer Kraft beynah am gleichen Ort zu zeigen, wo der vorige Gewalt geschah, brachen sie mit gesammelter Macht

die so liebliche Burg, auch Habsburg genannt, an eben dem schönen Arm des Sees, wo Küssnacht stand.

Aus diesen Thaten war abzunehmen, daß Ruhe noch lange nicht das Loos des Zeitalters, noch weniger des neuen Vereins seyn würde, und daß der Herzog nicht ruhe, bis er den gefaßten Zorn gegen Zürich noch stärker bezeugen würde. Da ergriffen die Eidgenossen wieder das Mittel, ihre Kraft mit neuer Verbindung zu vermehren; und die nahe Stadt Zug mit ihren Gemeinden fanden sie überaus geeignet dazu. Damit wurde der Uebergang nach Luzern und Schwyz und in die weiter entlegenen Länder ihnen geöffnet, und viel bisheriger Unwille, der unterweilen hart losgebrochen, vermieden, und die allgemeinen Kräfte zugleich gestärkt. Die Abrede war: Glarus sollte der Pflicht entlassen seyn und sein eigen Land beschützen; Zürich stellte sechshundert Mann; jede der vier Waldstätte fünfhundert Mann. Luzern, in dieser Benennung der Viere begriffen, nehme in dieser Nähe auch Anteil an dem Unternehmen. Bey dem Anzuge der Völker ergaben sich die offnen Gemeinden Baar, Aegeri und Menzigen fast ohne Widerstand. Sie baten nur einst, in den gleichen Rechten mit der Stadt zu stehen, wenn diese sich ergäbe. Im Uebrigen waren sie auch mit Treue bereit, dem Herzoge seine Gültten und Rechte, die er bey ihnen hätte, nicht zu entziehen. Da rückten die Eidgenossen für die mit Mauern und Thürmen befestigte Stadt selbst; man umlagerte diesen mehr Widerstand bezeugenden Ort, als ihre Gemeinden nicht verübt; man wollte sie mit Sturm einnehmen; denn nichts war damals den Eidgenossen zu

stark für ihren Muth. Da forderte die Stadt einen Stillstand der Waffen für drey Tage, Hülfe und Zuzug von dem Herzog zu begehren. Die Bitte fanden die Eidgenossen billig; den Zuzug fürchteten sie nicht; der Stillstand ward nicht abgeschlagen. Da eilten Abgeordnete nach Brugg in das Hoflager des Herzogs, und baten demuthig um Hülfe. Der Herzog, ihre Bitte nicht achtend, fragte den Besorger der Jagd: Ob auch wohl die Falken gefüttert seyen? Da das die Abgeordneten vernahmen, brach ihre Wehmuth in Empfindung aus: „Wenn Ew. Gnaden bedrängte „Leute nicht angelegener sind, als die Thiere zur Lust „gehalten, so müssen wir Verlassene wohl für uns „selbst sorgen“. „Das mögt Ihr thun“, war des Fürsten schnelle Antwort: „Ich will dann bald Alles auf einmal wieder zurücknehmen“. So ist auch der Fürsten versäumte Zeit und Glück nicht mehr hernach zu finden. Da die Abgeordneten von Brugg zurückkamen, ohne Hülfe und ohne Erwartung des Zuzugs, der aber den Eidgenossen nie bange machte, hielten sie Rath in der Stadt über die jehige Lage, und fanden nichts Vorträglicheres für sich, als die Uebergabe derselben an die Eidgenossen; und diese, erfreut, nahmen sie sogleich in ihren ewigen Bund auf, und aus Achtung für die Stadt und ihre gerade Art zu handeln, gaben sie ihr den Rang vor dem früher erworbenen Land Glarus.

Die bisherigen Waffenthaten dieses Jahrs, und besonders die letzte unzerstörende That, sind in der Geschichte der Stadt Zürich darum nicht auszulassen, weil sie beyde nur dieser letztern die größte Gefahr zu-

gezogen haben. Denn eine nahe schön gelegene Stadt mit ansehnlichen Gemeinden in den Verein aufgenommen, und die Hinnahme des herrlichen Sikes an dem Luzernersee, wenn schon die erste nachlässig hingegangen, die andere durch vorherige Zerstörung ganzer Dörfer verschuldet war, nagten in dem unruhigen Herzen des Herzogs. Er dachte auf Rache; aber wen sollte die treffen, als Zürich? An ihm sollte die stete Vermehrung der Kräfte und des Vereins, und die harte Niederlage bey Tätwéil nicht ungerochen bleiben. Da kam er den 15. Juli mit einem Heer von Fürsten und Grafen und Städten, nicht mehr nur von Landvögten und Lehenmännern gesammelt, nach Zürich. Bis auf Dreißigtausend zählen Einige das Heer, Andere immer weit mehr als die Hälfte davon. Daben fand sich auch Markgraf Ludwig von Brandenburg, der einst die Verpfändung unserer Stadt an Österreich, auf Befehl seines Vaters Kaisers Ludwig, uns ankünden, jetzt aber das ehemalige Umgang mit edler Friedensliebe nach der Leitung der Vorsicht vergelten mußte. Aber die treuen Eidgenossen waren schon vorgerückt, Zürich, das auch um ihrentwillen litt, die erwünschte Hülfe zu leisten, und diese verbargen sich nicht in den gastwirthlichen Wohnungen ihrer verbündeten Stadt; nein, sie eilten, von ihren Freunden aus der Stadt umgeben, kühn dem Feind entgegen an die Höhe am Zürichberg, bey dem Lezis Graben, woher sie die Feinde, am Hönggerberg gelegen, und alle ihre Schritte beobachten konnten, und den Kampf mit ihnen nicht vermeiden wollten. Die Feinde, denen die Fütterung mangelte, und die sie in

den vorüberliegenden Gegenden reichlicher erblickten, legten zuerst eine Brücke im Hard bey. des Manneßen Thurm an, über die Limmath; aber in der Nacht ward von Zürich ein starker Floß rinnend herabgelassen, der die schwache Brücke zerriß. Da fanden die Feinde weiter unten eine Furth, wo die Reisigen sich wagten, die Bedürfnisse für ihre Pferde zu holen. Einst da sie sich gegen Friesenberg herausfließen, drangen einige Reuter von Luzern aus der Stadt, in Hoffnung, hinter Wiedikon die Zerstreuten zu umgehen und ihnen in den Rücken zu fallen; das sahen die Zurückgebliebenen bey Höngg. Schnell schwammen in großer Schaar Reisige über den Fluß; und mit verhängtem Zügel den Ihrigen zu Hülfe, retteten sie nicht allein dieselben vor dem zugedachten Ueberfall, sondern trieben die jetzt Schwächern von der Zürcher: Besatzung gegen der Stadt zu. Kümmerlich konnten sie die erreichen; einige wurden verwundet, andern konnte man aus der Stadt zu Hülfe kommen, und durch bekannte nähere Wege sie wieder in die Stadt bringen. Den 6. August kamen zwey Abgeordnete des Markgrafen von Brandenburg in die Stadt, vom Frieden zu reden, und der Eidgenossen und der Stadt Gesinnung schriftlich zu vernehmen, die man ihnen nach reiflicher Beratung, unter bezeugtem Dank des freundlichen Antrags, nicht verhielt. Da zog der Herzog schon mit den Seinigen ab, des Krieges müde, da er den gesetzten Sinn der Eidgenossen sah zu jedem Kampf, und der Friedensantrag nicht ohne sein Vorwissen gemacht worden seyn mag. Der Markgraf blieb, bis der Friede gemacht war, und die Eidgenossen zogen

auch ab der Höhe und dem Lezigraben, den sie nie verlassen hatten, in die Stadt zurück. Den 11. Aug. kamen die Abgeordneten des Markgrafen wieder in die Stadt; da wurde ein Tag auf Luzern bestimmt, Alles abzuschließen, da unterdessen die Völker abziehen oder die Waffen wenigstens ruhen sollen. Zu Luzern wurden verschiedene Friedensvorträge aufgesetzt, für jeden Stand ein besonderer, den der Herzog mit einem gleichlautenden Gegenvers bestätigt hat. Das macht eine große Sammlung von vielen überfließenden Schriften, die der große Eschudi nicht ermüdet war, alle zu sammeln. Ich werde das Wesentliche von unserm Frieden ausführlicher darthun, und dann, was die sämmtlichen Eidgenossen am meisten und ihren Verein berührt, nachher mit dem bedeutenden Inhalt besprechen.

„Zürich soll sich hüten, des Herzogs Leute oder Diener zu Bürgern anzunehmen, es wollte sie dann in die Stadt und unter die Bürgerschaft aufnehmen.
 „Würden sie aber wider Recht die Leute oder Diener an sich ziehen, so mag sie der Herzog zurückfordern.
 „Was man von Lehen des Herzogs inne hat, dessen soll man sich äußern; es hätte denn einer ein besonderes Recht dazu, das soll man vor dem Richter ausmaßen lassen. Hätte man der Neuzern Güter, Erb und Eigen, dessen nimmt sich der Herzog nicht an. Was man einander im Krieg genommen, das giebt man einander zurück. Man solle sich zu des Herzogen Städten und Länden nicht weiter verbinden. Dem Herzogen Gült und Rent erstattet man. Ohngefähr das gleiche ward von Luzern eingegangen. Die drey Waldstätte hatten ihre eigenen Briefe, und

„Zug und Glarus auch ihre eigenen. Des Herzogen „Gegenbrief verheißt den benden Ländern, ihr Freund „zu seyn; und daß sie dessen, was sie bisher gethan, „von ihren Amtleuten unbeschwert an Leib und Gü- „tern bleiben sollen, doch so, daß sie ihnen und ihren „Erben fürbas dienen sollen“. So war doch die Bündniß nicht aufgehoben, die sie mit den Eidgenossen gemacht, aber auch nicht genehmigt; so konnten beyde Theile hernach, vermittelst der Aussprüche, Alles fordern; Zug und Glarus den Bestand ihrer Bünde; Oesterreich die ganze Unterwerfung, wie hernach erfolgte. Deutlich und erfreuend war, daß, nachdem der Herzog die Briefe alle den Eidgenossen zugestellt hatte, inner acht Tagen die Gefangenen, Graf Jo- hann von Habsburg-Rapperschweil auf der einen Seite, und die sechszehn Gisel von Zürich, die den nun aufgehobenen harten Spruch noch härter gewährleistet hatten, auf der andern Seite, doch ungleich, entlassen worden; denn die sechszehn Geisel mußten für ihre gewiß oft magere Zehrung 1700 Pf. bezahlen; aber der Graf Johann bezahlte nichts, und man forderte ihm auch nichts. Über eine kräftigere Urkunde, Urphed nannten sie es selbst, gaben alle drey Brüder Grafen, Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg, darin sie bezeugen: „Dß sie der Stadt Zürich und ihrer Eidgenossen und ihrer Helfer und Diener gut Freund seyn wollen um Alles, was sich von benden Theilen Schweres“ (die Geschichte wiederholt es nicht gern) „ergangen. Auch geloben die Grafen: Die Ihrigen in der Stadt oder in der March, die geschädiget wor- den, sollen auch gute Freunde seyn; welche es nicht

„seyn wollten, die sollten die Grafen anhalten, es zu
 „werden. Man gelobt, daß wegen der Erschlagenen
 „zur Zeit, wo Graf Johann in die Stadt fiel, sie, die
 „Grafen, niemand fehden noch hassen soll; wer es aber
 „thåte, da sollte man helfen und rathen, bis er auch
 „gut Freund würde. Wäre jemand von Rapperschweil,
 „oder von wegen, der denen von Zürich wider die Gra-
 „fen gedienet hatte, da sollen sie auch gut Freund
 „seyn, und man sie dessen nicht entgelten lassen. Diese
 „Richtung soll den Bündnissen unschädlich seyn, so
 „beide Theile vorher mit einander hatten, ehe dieser
 „Unfall geschehen. Zu Bekräftigung haben alle drey
 „Brüder feylerliche Eide geschworen, das Obige zu
 „halten, und geben diesen Brief mit allen drey In-
 „siegeln verwahrt den 19. September. So hatte
 auch die Stadt Laufenburg über alles Vorgegangene,
 wegen den drey Brüdern Grafen, ihre Freundschaft
 in einer eigenen Urkunde so verheißen, „daß wenn die
 „Grafen oder einer aus ihnen die Richtung mit der
 „Stadt und den Eidgenossen nicht hielten, sie densel-
 „ben nicht helfen wollte“. Das bezeuget sie in einer,
 an gleichem Tag und Jahr, wie die vorige, gesiegelten
 Urkunde. Was konnte man mehreres von einer den
 Grafen unterwürfigen Stadt fordern? Ja sogar ver-
 sichert Herzog Albrecht selbst, in einer Anwandlung der
 besten Laune, die Stadt Zürich durch eine feylerliche
 Urkunde: „Daz er ihr und ihren Helfern“ (aber das
 Wort Eidgenossen findet sich nicht) „die Gnade gethan,
 „und auch ihr guter Freund werde, um die Gefangen-
 „schaft unsers lieben Oheims des Grafen Johann von
 „Habsburg, daß sie ihn, getrostet durch die Urphed,

„so ihnen die Grafen gethan, aus der Gefängniß entlassen. Und wenn die Grafen wider diese Urphed und unsere Vertröstung, etwann wider Zürich oder ihre Helfer etwas thäten, so sollen wir denen von Zürich und ihren Helfern beholzen seyn wider die Grafen“. Der Brief ist gesiegelt am gleichen Tage. So viel verspricht der Herzog. Wer hätte auf alle diese feierlichen Versicherungen hin denken sollen, es könnte noch eine weitere ungute Handlung entstehen mit dem Habsburgischen Hause? Aber das nächste Buch zeiget ein anderes, und daß auch die feierlichsten Verträge unterweilen keine wahre Beruhigung geben.

Laßt uns indessen die Freuden theilen, die einmal den lang und oft Uebelbehandelten in Gefangenschaft wiedersahren, die der Graf Johann länger und hart verschuldet ertrug, und die so die unschuldigen Bürger von Zürich nach des Herzogs entbranntem Zorn, da der Königin harter Ausspruch keinen Bestand haben konnte, indem er die Hauptperson nicht berührte, auszustehen gehabt. Diese, so für das Vaterland gelitten hatten, wie man in offnem Kampfe oft nicht mehreres leidet, wurden mit Freuden von der ganzen Stadt, von den Ihrigen mit rührender Wonne empfangen, und dieses Vergnügen hat ihr öfters hartes Leiden angenehm versüßt; sie waren auch werth, von dem Vaterland mit Ehren und Würden belohnt zu werden.